



Region Hannover

Fachbereich Jugend, Region Hannover

Themenfeldbericht 2024 – Kinderschutz

Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs Jugend zum Themenfeld Kinderschutz – Berichtsjahr 2023

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Region Hannover
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld	5
1.3	Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz	6
1.4	Aktivitäten und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	6
1.4.1	Pflegekinderhilfe	6
1.4.2	Vorlage von Hilfeplanauszügen in familiengerichtlichen Verfahren	9
1.4.3	Kinderschutzvereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII	9
1.5	Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung	10
2	Grundberichterstattung	10
2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	10
2.2	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	11
2.2.1	Rahmen und Inhalt der Fachberatung	11
2.2.2	Auswertung der Jahresstatistik 2023	12
2.3	Fachberatung bei sexualisierter Gewalt	15
2.3.1	<i>valeo</i> – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	15
2.3.2	Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	16
2.4	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	17
2.4.1	Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	17
2.4.2	Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen	17
2.4.3	Hinweisgeber*innen	18
2.4.4	Alter der Minderjährigen	19
2.4.5	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	19
2.4.6	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung	20
2.5	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	21
2.5.1	Begriffsbestimmung und Datengrundlagen	21
2.5.2	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	22
2.5.3	Dauer der Inobhutnahme	22
2.5.4	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	23
2.5.5	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen	23
2.5.6	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)	24
2.5.7	Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	25
2.6	Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	26
2.6.1	Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	26
2.6.2	Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	28

3	Schwerpunkt: Fachkräftemangel und fehlende Angebote: Auswirkungen auf den Kinderschutz	30
4	Handlungsempfehlungen	31
5	Anhang.....	33
a)	Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale	33
b)	Abbildungsverzeichnis	37
c)	Diagrammverzeichnis	37
d)	Quellenverzeichnis	38
e)	Abkürzungsverzeichnis.....	39
f)	Glossar	40
g)	Verzeichnis der Autor*innen.....	41

1 Allgemeine Einführung

1.1 Einleitung

Die gesetzlichen Neuerungen des *Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)*, welches im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, wurden im Berichtszeitraum 2023 weiterhin bewegt. Auch im Bereich des Kinderschutzes hat es gesetzliche Anpassungen gegeben: In diesem Jahr standen die Themen Hilfeplanvorlage in familiengerichtlichen Verfahren, Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe und Kinderschutzvereinbarungen mit Freien Trägern besonders im Fokus (Kapitel 1.4).

Neben der grundsätzlichen Berichterstattung zur Entwicklung der Fallzahlen im Kontext des Kinderschutzes, wird über den Fachkräftemangel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Schwerpunkt informiert.

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung des Vorjahres fort und beinhaltet vier wesentliche Bestandteile: 1 Allgemeine Einführung, 2 Grundberichterstattung, 3 Schwerpunkt zum Fachkräftemangel und 4 Handlungsempfehlungen. Es wird, sofern nicht anders angegeben, zu den Tätigkeiten für die 16 Kommunen¹ in der Region Hannover berichtet, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover liegen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

- *Im Jahr 2023/2024 haben Schulungen zum Thema Vertrauensschutz im Kinderschutz für Fachkräfte des ASD und PKD stattgefunden.*

Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Fortbildung ist der Datenschutz im Rahmen von Kinderschutzverfahren.

- *Die Anzahl der Beratungen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) ist gegenüber dem Vorjahr um weitere 30 % angestiegen. (Kapitel 2.2)*

Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Anstieg um 160 Fachberatungen verzeichnet. Im Jahr 2023 fanden insgesamt 699 Fachberatungen statt, dieses bedeutet eine über die letzten 3 Jahre konstante signifikante Steigerung der Inanspruchnahme der telefonischen *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*.

- *Die Anzahl der Beratungen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat 2023 gegenüber dem Vorjahr um 24 % abgenommen. (Kapitel 2.3.2.)*

Der Rückgang der Zahlen begründet sich durch einen erhöhten Beratungsbedarf, von insgesamt 22 Fällen, in den 4 eigenständigen Jugendämtern der Region Hannover, die statistisch nicht berücksichtigt wurden (Langenhagen, Lehrte, Burgdorf und Laatzen). Zum anderen ist ein deutlicher Anstieg bei den Präventionszahlen, den Fachberatungen und bei der Vernetzungstätigkeit zu verzeichnen. Diese Zahlen sind im Themenfeldbericht Prävention hinterlegt.

- *Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind im Jahr 2023 weiter gestiegen. (Kapitel 2.5.7)*

Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind unter anderem durch die erhöhte Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und die gestiegene durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen weiter gestiegen.

¹ Folgende regionsangehörige Kommunen sind selbständige Träger der Jugendhilfe, das heißt, für diese Kommunen ist das Jugendamt der Region Hannover nicht zuständig: Landeshauptstadt Hannover, Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte.

- *Das starke Ansteigen der geführten Vormundschaften und Pflegschaften setzte sich auch in 2023 fort. (Kapitel 2.6.2)*

Auch in 2023 stiegen aufgrund des allgemeinen Anstiegs der Flüchtlingszahlen die Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten durch die Landesverteilstelle in die Region Hannover weiterhin kontinuierlich an.

1.3 Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe leitet sich von der *UN-Kinderrechtskonvention* ab und findet sich in den grundlegenden Normen der *Bundesrepublik Deutschland (GG, BGB, SGB VIII)* wieder. Im Themenfeldbericht des Vorjahres² sind die wesentlichen gesetzlichen Eckpfeiler veröffentlicht, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Kinderschutz maßgeblich sind.

„Gelingender Kinderschutz braucht Kooperation“

Der gesetzliche Schutzauftrag im Kinderschutz beschränkt sich nicht allein auf das Jugendamt oder die Arbeit im Sozialen Dienst, sondern schließt alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft mit ein. Die Aufgaben differieren je nach Kontext und Profession.

In dieser breiten Verantwortungsgemeinschaft ist es erforderlich, dass die spezialisierten Arbeitsbereiche innerhalb des *Fachbereichs Jugend* und übergreifend im *Dezernat für Soziales, Teilhabe, Jugend und Familie* – sowie externe Institutionen und Personen – miteinander in Einzelfällen kooperieren, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei kann es auf der Fallebene um die Mitteilung, eine professionsübergreifende Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder die gemeinsame Ausgestaltung eines Schutzplanes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gehen.

1.4 Aktivitäten und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

1.4.1 Pflegekinderhilfe

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Mit der SGB VIII-Reform in 2021 wurden die Schutzkonzepte³ in der Pflegekinderhilfe als ein Bestandteil des präventiven Kinderschutzes aufgenommen. Neben der Aufmerksamkeit im Kontext einer Kindeswohlgefährdung wollte der Gesetzgeber Instrumente schaffen, die die Sicherstellung des Kindeswohls auf einer breiten Basis gewährleisten. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien unter aktiver Beteiligung aller Akteure: der Kinder und Jugendlichen, der Pflegepersonen und der einzelnen institutionellen bzw. behördlichen Akteure.

Hintergrund der Neuregelung ist die Schließung einer Lücke im Kinderschutz: Während durch das Bundeskinderschutzgesetz im institutionellen Bereich (Heimerziehung) die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt gesetzlich verankert wurden, nimmt der neue § 37b SGB VIII explizit Minderjährige in Pflegefamilien in den Fokus.

*„Ein Schutzkonzept muss zunächst auf struktureller Ebene nach dem neuen § 79a SGB VIII entwickelt werden. Auch dabei sind bereits die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten, insbesondere der jungen Menschen, in der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen. Das Schutzkonzept ist dann immer auf das individuelle Pflegeverhältnis anzupassen. Dazu bedarf es einer eingehenden Beratung und Beteiligung von Pflegeeltern und Pflegekind zur Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzepts. Diese Beratung und Abstimmung haben vor Beginn des Pflegeverhältnisses (bspw. im Rahmen der Bewerber*innenschulung) und während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses stattzufinden. Die Schutzkonzepte sind dann je nach Dauer und Verlauf des Pflegeverhältnisses anzupassen und fortzuschreiben. In § 37b Abs. 1 SGB VIII ist die Gewährleistungs- und Informationspflicht des Jugendamts im*

² (Region Hannover, Fachbereich Jugend, 2023)

³ Erklärvideo: <https://www.schutzkonzepte-online.de/inhalte/schutzkonzepte-in-der-pflegekinderhilfe/>

Hinblick auf die Beschwerdemöglichkeiten geregelt: Es besteht die Pflicht des Jugendamts zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben. In Betracht kommen dafür z. B. Ombudsstellen, Kontaktpersonen beim Pflegekinderdienst (PKD) oder im Jugendamt. Das Jugendamt muss jedem Pflegekind konkrete Kontaktdaten nennen und das Pflegekind darüber informieren, welche Personen oder Stellen im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschwerde bieten. Da diese Beschwerdemöglichkeit während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bestehen bleiben muss, ist das Pflegekind bei einem Wechsel der Person/Stelle unverzüglich vom Jugendamt zu informieren.⁴

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe sind daher nicht als klassisches Konzept zu verstehen, sondern eher als sich fortlaufend weiterentwickelnde Kernelemente auf unterschiedlichsten Ebenen:



Abbildung 1: Module der Schutzkonzepte⁵

Die Jugendhilfe ist daher aufgefordert, hier Maßnahmen zu entwickeln. Beispielhaft ist hier zu nennen:

- Qualifizierte Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte,
- Sicherstellen einer verlässlichen Ansprechperson/ selbst gewählten Vertrauensperson außerhalb der Pflegefamilie,
- Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Selbstvertretung junger Menschen,
- Regelmäßige und v.a. beteiligungsorientierte Hilfeplanung,
- Funktionierende und alters- bzw. entwicklungsgerechte Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen,
- Intensivierung der Elternarbeit,
- Unterstützung der Pflegeeltern, auch zum Schutz vor Überforderungen z. B. durch Entlastungsangebote, Qualifizierung,
- Einzelfallbezogene Vereinbarungen mit den Pflegepersonen zur Sicherstellung des Kinderschutzes,
- Konzept zur Aufarbeitung und Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher,

⁴ (DIJuF, 2024)

⁵ (SafeFosterCare, 2024)

- Qualifizierung der Fachkräfte für das anspruchsvolle und komplexe Aufgabengebiet.

In 2023 hat der Pflegekinderdienst im Rahmen zweier Projekte auf Landes- bzw. Bundesebene an der Konkretisierung von Schutzkonzepten mitgearbeitet. Zum einen konnte die Überarbeitung der niedersächsischen *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege*⁶ abgeschlossen werden, zum anderen wurde ein *digitales Toolkit zur partizipativen Entwicklung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe*⁷ entwickelt, das Fachkräften Anregungen, Beispiele und Methoden für die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten zur Verfügung stellt, z. B.:

- Infosheets
- Checklisten
- Poster
- Konzepte
- Postkarten
- Fragebögen
- Gesprächsleitfäden
- Evaluationsbögen
- Interviews

Konkret wurde in 2023 an der weiteren Entwicklung und Implementierung einzelner Bausteine gearbeitet: neben der Qualifizierung und Sensibilisierung der Fachkräfte für den Themenbereich Partizipation wurden erste Prozesse in der fachlichen Arbeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überprüft und bedarfsabhängig angepasst.

Ein für Ende 2023 vorgesehener Workshop mit Pflegeeltern zur Ausgestaltung der Schutzkonzepte musste aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf 2024 verschoben werden. Ziel des Workshops ist es, mit den Beteiligten Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie der Sicherung von Kinderrechten in der Pflegefamilie zu erarbeiten, die sich dann wiederum in den fachlichen Standards wiederfinden werden

Bearbeitung einer kinderschutzrelevanten Gesetzeslücke

Vermeehrt treten in der Jugendhilfelandchaft freie Träger in Erscheinung, die Pflegefamilien gem. § 33 S. 2 SGB VIII vorhalten. Die meisten freien Träger bereiten diese Pflegefamilien intensiv auf ihre zukünftige Aufgabe vor und beziehen bei der Feststellung der Eignung und Belegung der Familie den öffentlichen Jugendhilfeträger, in dessen Bereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit ein.

Dieses Verfahren ist jedoch nicht bei allen freien Trägern Standard. Da dem Gesetz nach keine standardmäßige vorgelagerte Überprüfung mit Erlaubniserteilung erfolgt, sondern erst im Zuge der Vermittlung des Kindes stattfindet, kann der ASD, der eine Pflegefamilie von einem freien Jugendhilfeträger belegt, sich nicht darauf verlassen, dass die Eignung der Pflegefamilie vom öffentlichen Jugendhilfeträger am Wohnort der Pflegefamilie eingeschätzt wurde bzw. Kenntnis davon hat, dass Kinder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung/Vollzeitpflege in dieser Familie leben.

*„Grundsätzlich ist eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Vollzeitpflege durch freie Träger möglich, **wenn als Kernaufgabe die Entscheidung über die Eignung der Pflegeperson sowie die Verantwortung für die Steuerung des Hilfeprozesses auf der Grundlage der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) ausschließlich beim Jugendamt verbleibt.**“⁸*

⁶ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, 2023; 4.Auflage)

⁷ www.schutzkonzepte-pflegekinderhilfe.de

⁸ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, 2023; 4.Auflage)

Bei der Eignungsfeststellung und der Erteilung einer Pflegeerlaubnis handelt es sich somit um hoheitliche Aufgaben, die vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen sind. Dieser hat zudem gem. § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁹

Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe beginnt bereits bei der Eignungseinschätzung von Pflegeeltern: Um zu verhindern, dass Personen ein Kind vermittelt bekommen, die z. B. aufgrund erzieherischer Entwicklungsbedarfe selbst im Leistungsbezug der Jugendhilfe sind oder deren Nicht-Eignung als Pflegeeltern festgestellt wurde, ist eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes notwendig. In 2023 fand eine erste Analyse der unterschiedlichsten Konstellationen und Strukturen dieser Angebote statt, um hier perspektivisch geeignete Verfahren zu entwickeln.

1.4.2 Vorlage von Hilfeplanauszügen in familiengerichtlichen Verfahren

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, wurden auch gesetzliche Anpassungen für das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren verabschiedet. Gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII wird festgelegt, dass das Jugendamt dem Familiengericht über angebotene und erbrachte Leistungen berichtet. Ziel ist, dem Familiengericht die Möglichkeit zu geben, insbesondere bei komplexen Kinderschutzverfahren, den Sachverhalt besser zu erfassen. Zusätzlich soll die fachliche Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Vorlage eines Berichtes auf Anforderung erfolgt in der Regel bei Verfahren der Übertragung der Alleinsorge oder des Umgangsrechtes. In diesen Fällen kann das Familiengericht entscheiden, einen Hilfeplanauszug anzufordern. Eine generelle Berichtspflicht besteht bei den folgenden Verfahren:

1. Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB)
2. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (§1631b BGB)
3. (Dauer-) Verbleibensanordnung (§1632 Abs. 4 BGB)
4. Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen (§ 1682 BGB)

Zur Erfüllung des Gesetzes wurde im Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover eine Vorlage erarbeitet, welche in entsprechend genannten Fällen von den Fachkräften genutzt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Daten an die Gerichte übermittelt und hierbei die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

1.4.3 Kinderschutzvereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Durch das KJSG wurden ebenfalls die Rechtsgrundlagen § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII für den vertraglich zu vereinbarenden Kinderschutz mit den freien Trägern der Jugendhilfe angepasst. Neu hinzugekommen ist, dass mit Kindertagespflegepersonen die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu vereinbaren ist. Weitergehend wurden die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Schutzverfahren stärker in den Fokus gerückt, indem diese bei der Qualifikation der eingesetzten insoweit erfahrenen Fachkräfte zu berücksichtigen sind. Im § 72a wurde der Katalog der Straftaten erweitert, welche zu einem Tätigkeitsausschluss führen.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Veränderungen wurden in Zusammenarbeit mit den weiteren Jugendämtern in der Region Hannover unter Einbeziehung von Vertretungen freier Träger die bisher aus dem Jahr 2014 stammenden Vereinbarungen aktualisiert. Zum 01.07.2023 traten zwei neue Kinderschutzvereinbarungen in Kraft. Die Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII richtet sich an freie Träger, die mit hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften arbeiten, während für freie Träger, die ausschließlich mit ehren- und nebenamtlich tätigen Personen arbeiten, die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII einschlägig ist.

⁹ (DIJuF-Rechtsgutachten, 2017)

Weitere Informationen und die dazugehörigen Formulare und Unterlagen können unter www.hannover.de/kinderschutzvereinbarung eingesehen bzw. abgerufen werden.

Durch die Neufassung der Kinderschutzvereinbarungen ist es notwendig, dass freie Träger ihren Beitritt zur Kinderschutzvereinbarung erklären bzw. dieser beitreten. Diese Beitritte der freien Träger werden aktuell von den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover eingeholt.

1.5 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

Obwohl der Kinderschutz umfangreich in rechtlichen Kontexten verankert ist, handelt es sich bei dem Begriff *Kindeswohl* um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Deshalb erfordert der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls in jedem Einzelfall eine eigene Bewertung der jeweiligen Anhaltspunkte und der konkreten Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer oder seiner Familie. Der § 1666 BGB markiert den Rahmen für die Grenzen des grundgesetzlich verbrieften Elternrechts und definiert die Schwelle für das sog. staatliche Wächteramt.

Der *Bundesgerichtshof (BGH)* versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹⁰. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zielt damit vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen. Deshalb ist nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder jede elterliche Verletzung der Interessen von Kindern bzw. Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung. Die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung immer am Alter und der Situation der oder des einzelnen Minderjährigen und an der Befriedigung ihrer oder seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Unterschieden wird zwischen folgenden Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Misshandlung/ Missbrauch
 - Emotionale Misshandlung
 - Sexualisierte Gewalt
 - Körperliche Misshandlung/ Gewalt
- Autonomiekonflikt junger Menschen
- Erwachsenen-/ Elternkonflikte um den jungen Menschen
- Andere Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Definition der genannten Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale befindet sich im Anhang.

2 Grundberichterstattung

2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz

Das *Koordinierungszentrum Kinderschutz (KoKi)* Hannover wurde 2008 zunächst als Projekt mit der Förderung durch das Land Niedersachsen gegründet. Träger*innen des *Koordinierungszentrums Kinderschutz* sind die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover sowie das *Kinder- und Jugendkrankenhaus Auf der Bult* gewesen. Wie schon in den vorigen Jahren war es bei der konzeptionellen Entwicklung von Angeboten des *Koordinierungszentrums* ein wichtiges Anliegen, Formate zur Qualifizierung von Fachkräften und Berufsgruppen zu entwickeln, die zur Förderung der Kooperation und zur Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz in der Region Hannover beitragen sollen. Die Angebote richten sich an Fachkräfte und Berufsgruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der

¹⁰ (BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, 1956)

Kinder- und Jugendhilfe im Kontakt stehen. An den Veranstaltungen haben Fachkräfte aus der gesamten Region, auch aus den Zuständigkeitsbereichen der eigenständigen Jugendämter und anderen niedersächsischen Kommunen teilgenommen.

Das Curriculum *Kompetenz im Kinderschutz* fand 2023 im zwölften Durchlauf statt. In diesem Format werden Fachkräfte aus den Sozialen Diensten in der Region Hannover und umliegender Kommunen gemeinsam im Kinderschutz geschult und durchlaufen dabei sechs Themenbausteine:

- Modul 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen im Kinderschutz
- Modul 2 – Wächteramt und Schutzmaßnahmen - familiengerichtliche Aufgaben
- Modul 3 – Fallwerkstatt
- Modul 4 – Bindung und Kindeswohlgefährdung
- Modul 5 – Gefährdungen im Jugendalter
- Modul 6 – Blickwinkel der Medizin: Erkennen und Beurteilen von Kindeswohlgefährdungen

Das KoKi war auch 2023 in verschiedenen regionalen Arbeitskreisen involviert und teilweise in der Koordination und fachlichen Begleitung tätig. Der *Regionale Arbeitskreis Frauenschutz-Kinderschutz* hat beispielsweise auch im Jahr 2023 seine Arbeit fortgesetzt. Thematische Schwerpunkte waren u.a. *Fallkonferenzen in Hochrisikofällen* und *Polizeiarbeit im Kontext häuslicher Gewalt*.

Für November 2023 war ein Fachtag für Kinderschutzfachkräfte und Fachkräfte der Frühen Hilfen mit dem Titel *Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - immer noch ein Thema! Beispiele für eine gelingende Kooperation und Netzwerkarbeit* geplant. Leider musste der Fachtag kurzfristig verschoben werden. Er wird 2024 nachgeholt.

Unter dem Arbeitstitel *90 Minuten für den Kinderschutz* wurde eine neue Online-Format-Reihe für erfahrene Mitarbeiter*innen des ASD/KSD entwickelt, die ab 2024 umgesetzt wird. Zweimal im Jahr wird es ein Angebot geben, um aktuelle Themen im Kontext Kinderschutz mittels Input und Austausch zu erschließen.

Das *Koordinierungszentrum Kinderschutz* Hannover hat sich zu einem Kompetenzzentrum für Fachkräfte im Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und stellt dadurch eine erfolgreiche professions- und institutionsübergreifende Plattform für *Information - Vernetzung - Kooperation - Fachaustausch - Qualifizierung* zum Thema Kinderschutz dar.

2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.2.1 Rahmen und Inhalt der Fachberatung

Mit Einführung des *Bundeskinderschutzgesetzes* sowie des *KJSG* erhielten eine Vielzahl von Akteur*innen einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bereitstellung dieses Beratungsangebotes verpflichtet.

Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für Berufsheimnisträger*innen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beinhalten im Besonderen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der*des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten. Zentrale Themen in der Fachberatung von Berufsheimnisträger*innen sind die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Der Personenkreis gem. § 8b SGB VIII¹¹ hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, jedoch gibt es hier keine verbindlichen Handlungsschritte wie bei den Berufsheimnisträger*innen. Das Angebot der Fachberatung

¹¹ Siehe f) Glossar

wurde zusätzlich für Personen geöffnet, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Das zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte telefonische Beratungsangebot wird seit Januar 2015 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Hannover angeboten. Von Montag bis Freitag wird werktäglich vormittags oder nachmittags eine zwei- bzw. dreistündige Beratungszeit angeboten, an zwei Tagen sowohl vormittags als auch nachmittags.

Alle anspruchsberechtigten Fachkräfte werden regelhaft und wiederkehrend über das Angebot der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* informiert. Dafür werden Formate wie eine persönliche Vorstellung vor Ort in den Institutionen (z. B. 2023 in der Kinderklinik der MHH, im Jobcenter für das Familiencoaching sowie in einer Beratungsstelle, die für traumatisierte Flüchtlinge Anlaufstelle ist) genutzt. Weiterhin werden regelmäßig Plakate und Flyer der Fachberatung postalisch an die Zielgruppen versendet.

2.2.2 Auswertung der Jahresstatistik 2023

Nachfolgend werden ausgewählte Daten der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 dargestellt.

Die Gesamtzahl der Anrufe mit gesetzlichem Anspruch ist 2023 um 160 Beratungen angestiegen (Diagramm 1). Die Zahl der durchgeführten Fachberatungen hat sich gegenüber dem Jahr 2019 damit um 70 % gesteigert. Dies führt in der Praxis dazu, dass es in den Sprechzeiten phasenweise eine starke Verdichtung der Beratungen gibt. In diesen Hochphasen sind bis zu fünf Beratungen in einer Sprechzeit möglich, gleichzeitig hat die Komplexität der Fälle zugenommen. Diese Rahmenbedingungen fordern von den Fachberater*innen eine hohe Fachlichkeit.

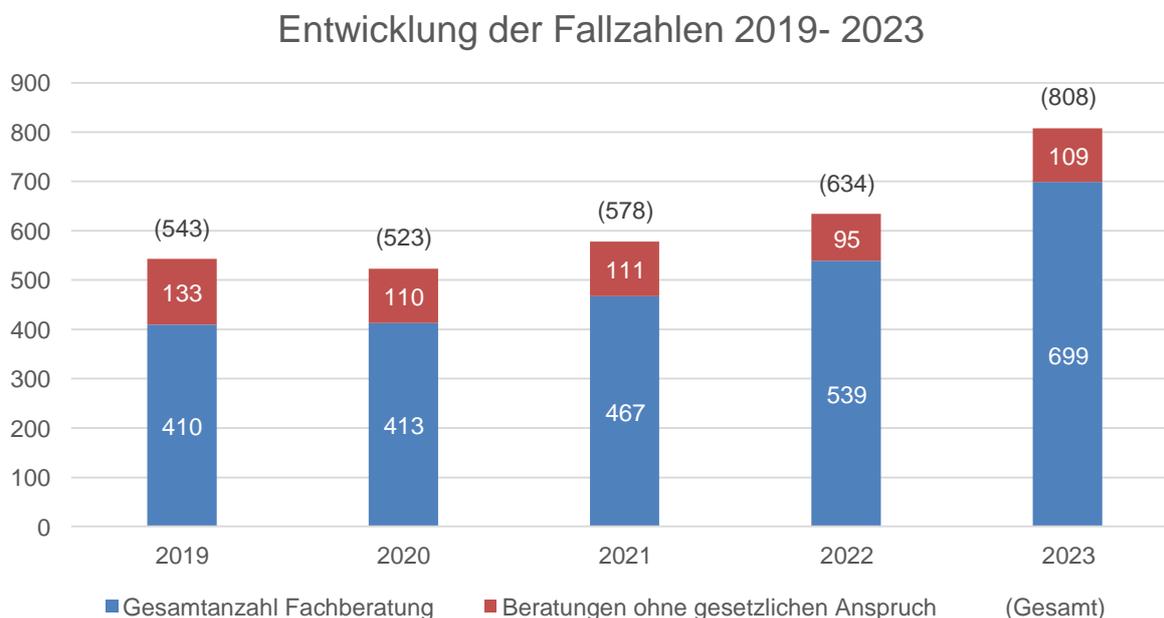


Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Im Jahr 2023 kamen 29 % der Anrufernden aus der Region Hannover, 58 % aus der Landeshauptstadt Hannover sowie 4 % aus den Kommunen der restlichen eigenständigen Jugendämter in der Region Hannover. Die Zahlen sind vergleichbar mit der Verteilung der letzten Jahre. Statistisch erfasst wird nur der Standort bzw. Arbeitsort der Anrufernden, der nicht immer identisch mit dem Wohnort des Kindes und Jugendlichen sein muss. So werden beispielsweise Beratungsstellen und Facharztpraxen in der Landeshauptstadt Hannover auch von Familien aus dem Umland genutzt.

Die Zahl der Anrufenden außerhalb der Region Hannover hat sich gegenüber dem Vorjahr (2022: 1,3%) auf 4 % gesteigert, die der Anrufenden mit unbekanntem Standort ist mit 5 % gleichgeblieben. Das Angebot der Fachberatung ist überörtlich bekannt und wird leicht zunehmend von Fachkräften mit überregionalem Standort angefragt.

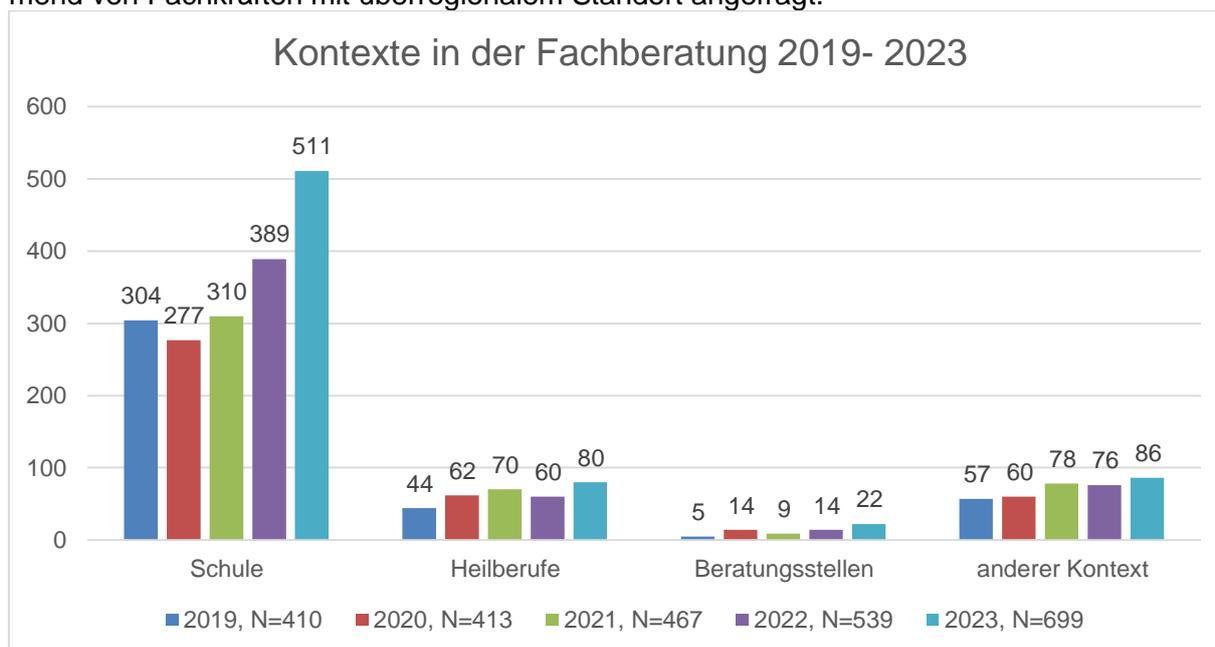


Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vergleich 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Fachkräfte aus dem Kontext Schule (Diagramm 2) sind, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, die höchste Anrufer*innen-Gruppe bei der Nutzung der Fachberatung. Der Kontext Schule beinhaltet unterschiedliche Berufsgruppen wie Lehrkräfte, Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit, Schulleitungen und Mitarbeitende der Schulpsychologie (Psycholog*innen des *Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover* bieten in weiterführenden Schulen Beratungen für Schüler*innen und Eltern sowie Lehrkräfte an). Diese Gruppen einzeln betrachtet, erfolgten von Lehrkräften 265 (2022: 215 Anrufe), von Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit 185 (2022: 145) und von Schulleitungen 43 Anrufe (2022: 21). In Bezug auf die Daten aller erfassten Berufsgruppen zeigt sich zum Vorjahr eine gleichbleibende prozentuale Verteilung der Inanspruchnahme der Berufsgruppen in Schulen. Aus dem Kontext Schule erreichten die Fachberatung insgesamt 511 Anrufe. Dabei wurden 259 Anrufe aus Grundschulen (2022: 172) verzeichnet, 101 Anrufe aus der Schulform IGS/ KGS (2022: 103), 39 Anrufe aus Gymnasien (2022: 35) und aus Förderschulen 63 Anrufe (2022: 33). Prozentual zeigt sich eine Zunahme von Fachberatungen für Fachkräfte in Grundschulen (um 6,5 %) und Förderschulen (um 3,8 %). Ein Rückgang um 6,7 % ist bei Anfragen der Schulform IGS/ KGS zu verzeichnen. Die weiteren Schulformen (Realschule, Hauptschule und Oberschule) bewegen sich bei der Anruferanzahl im einstelligen Bereich. Diese niedrigen Anruferzahlen könnten durch die Auflösung der klassischen Schulformen in Richtung Gesamtschulen zustande kommen. Das Fachberatungsangebot hat sich im schulischen Kontext etabliert und wird von den Fachkräften beim Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung durchgängig genutzt. Die Schulen werden jährlich wiederkehrend über das Angebot der Fachberatung informiert.

Insgesamt ist eine Konstanz in der Nutzung des Fachberatungsangebotes zu erkennen, was sowohl die beruflichen und institutionellen Kontexte, als auch die gesetzliche Grundlage der Anrufenden betrifft. 2023 waren 93,7 % der anrufenden Berufsgeheimnisträger*innen gemäß § 4 KKG, 5,7 % Personen gemäß § 8b SGB VIII und 0,6 % ehrenamtlich Tätige.

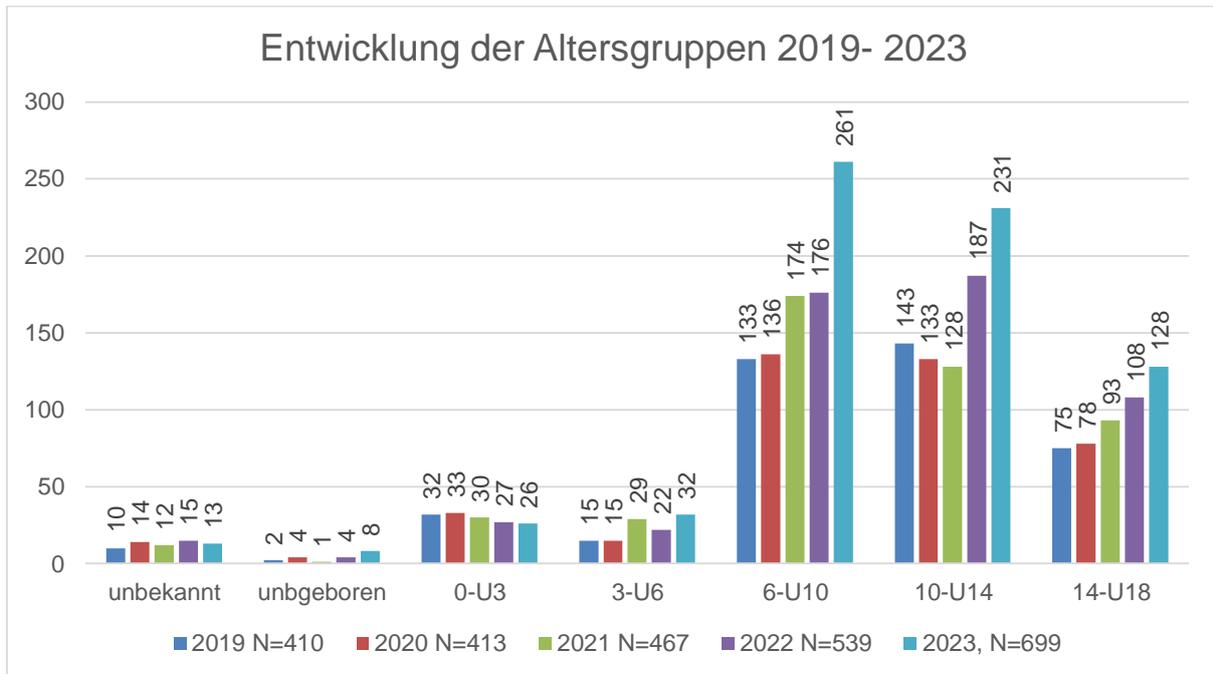


Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2019- 2023, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

In der prozentualen Verteilung auf die Altersgruppen der zu beratenden Kinder und Jugendlichen (Diagramm 3) zeigt sich ein weiterhin konstantes Bild. Es werden hauptsächlich Fachberatungen zu Kindern und Jugendlichen im Schulalter durchgeführt, da Fachkräfte aus dem Kontext Schule die Fachberatung am häufigsten wahrnehmen. In der Altersgruppe 6 bis U10 ergab sich zum Vorjahr eine Steigerung von 48,3 %. Die Altersgruppe 3 bis U6 ist unterrepräsentiert, da Kindertageseinrichtungen eigene Verfahren im Kinderschutz sicherstellen und eine eigene Fachberatung im Kinderschutz vorhalten. Die Altersgruppe 14 bis U18 gehört seit 2022 mit um 20 % aller Beratungen zur stabilen Gruppe der zu beratenden Minderjährigen, es ist davon auszugehen, dass Problemlagen und Schwierigkeiten der Jugendlichen von Fachkräften gesehen und ernst genommen werden.

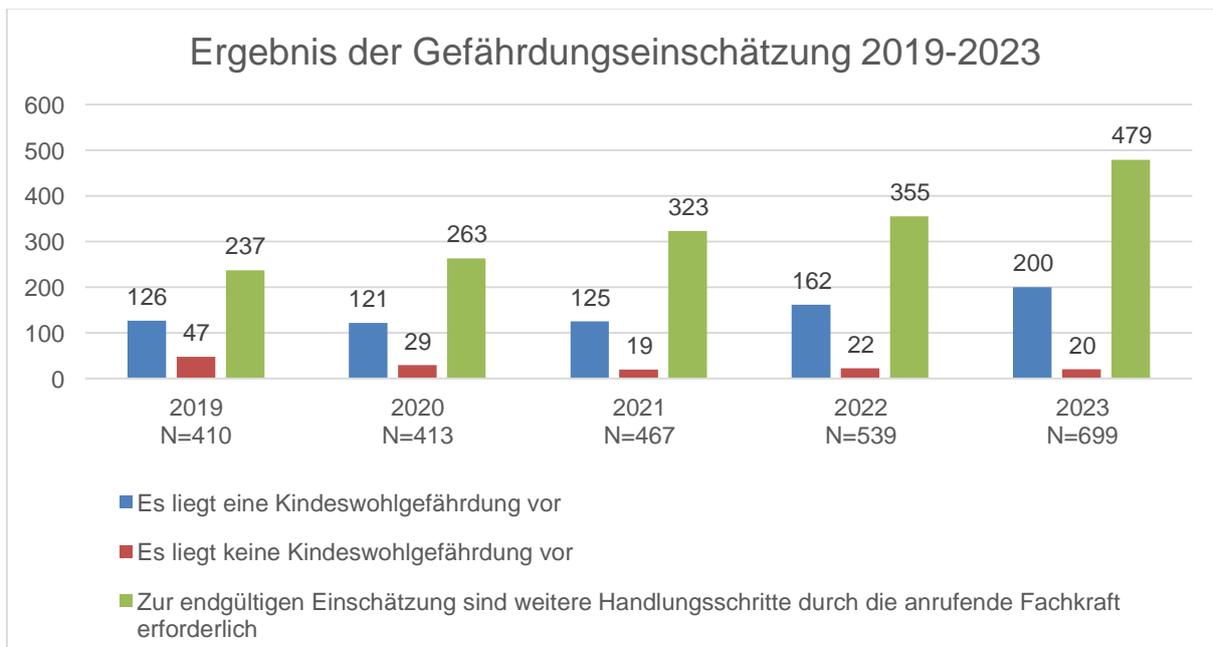


Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2019 bis 2023, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Diagramm 4) *Zur endgültigen Einschätzung sind weitere Handlungsschritte durch die anrufende Fachkraft erforderlich* ist in den letzten Jahren gleichgeblieben, prozentual liegt der Anteil dieses Ergebnisses der Einschätzung seit 4 Jahren

konstant über 60 %. Bei diesem Ergebnis ist aufgrund der Datenlage noch keine abschließende Gefährdungseinschätzung möglich, weil noch Handlungsschritte erforderlich sind. Beispielsweise ist ein Gespräch mit den Eltern oder einer weiteren Fachkraft erforderlich. Die Fachberatung wird zunehmend früher im Prozess der Gefährdungseinschätzung der Anrufenden genutzt. Es gibt vermehrt gezielte Fragen zu bestimmten Prozessschritten (beispielsweise zur Gestaltung des Elterngesprächs, spezielle rechtliche Fragen), die sich auch in der zunehmend kurzen durchschnittlichen Beratungsdauer von 30 Minuten widerspiegelt. Bei der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wurde prozentual ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet, dieses Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegt seit 4 Jahren gleichbleibend bei ungefähr 30 %.

Am Ende der Fachberatung werden die weiteren Handlungsschritte erarbeitet und festgehalten. Die möglichen Handlungsschritte gliedern sich in *Beendigung der Gefährdungseinschätzung, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Einbeziehung des Kindes, der/des Jugendlichen, Hinzuziehung anderer Institutionen oder Fachkräfte, Mitteilung an das Jugendamt und keinen Konsens erzielt*. In 2023 wurden in 27 % der Fälle (2021: 24 %, 2022: 27,5 %) als nächster Handlungsschritt eine Mitteilung an das Jugendamt mit dem*der Anrufenden thematisiert. Bei den ersten drei genannten Handlungsoptionen sind die Zahlen ungefähr gleichgeblieben. Der Handlungsschritt *Hinzuziehung von anderen Fachkräften oder Institutionen* ist zum Vorjahr wieder angestiegen (2022: 14,7 %), in 2023 wurde in 18 % der Fälle dieser folgende Handlungsschritt besprochen.

2.3 Fachberatung bei sexualisierter Gewalt

2.3.1 valeo – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Für den Themenfeldbericht Kinderschutz sind drei Beratungsstellen aus dem Bereich der Spezialversorgung sexualisierte Gewalt relevant. Neben der regionseigenen Fachberatungsstelle *valeo* fördert die Region Hannover Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und begleiten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind: die Fachberatungsstellen *Violetta* (für Mädchen und junge Frauen) und *Anstoß* (für Jungen und junge Männer). Aufgaben, Arbeitsweisen, örtliche Zuständigkeiten und die Grundsätze der regionseigenen Beratungsstelle *valeo* wurden im Bericht 2022 ausführlich vorgestellt.

In Kooperation mit den Beratungsstellen *Violetta e.V.*, dem *Männerbüro* und der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* der Region Hannover, wurde 2022 begonnen, den Auftrag des Jugendhilfeausschusses (Antrag der Fraktionen SPD/CDU (3656 (IV) HHA), Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, umzusetzen. Es wurden in einem ersten Schritt Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert. In Kooperation mit den genannten Beratungsstellen wurden 2022 Fortbildungen zum Thema *sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* angeboten. Um die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen auch fortlaufend bei der Erstellung eines Schutzkonzepts oder Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen Schutzkonzeptes zu unterstützen, wurden 2023 in einem 2. Schritt von der Beratungsstelle *valeo* entsprechende Module entwickelt, die bei der Entwicklung oder Fortführung von Bedeutung sind. Diese wurden entweder mit den gesamten Mitarbeiter*innen einer Institution oder mit Multiplikator*innen durchgeführt.

Die Praxis zeigt, dass Kinder und Jugendliche am besten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden und Hilfe finden können, wenn das Thema in den Einrichtungen nicht tabuisiert wird und die Fachkräfte über für den Kinderschutz relevante Kenntnisse verfügen. Daher ist es für das Gelingen der Präventionsarbeit unerlässlich, das fachliche Personal zu sensibilisieren und zu qualifizieren, damit eine persönliche und fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik der sexualisierten Gewalt stattfinden kann.

2.3.2 Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die aktuelle Entwicklung der drei Fachberatungsstellen *valeo*, *Violetta* und *Anstoß* soll hier für die Berichtsjahre 2020-2023 skizziert werden.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein sensibles und bedrückendes Thema. Es erfordert eine kompetente sowie einfühlsame und manchmal zeitintensive Beratung und Begleitung der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen sowie deren Familien und des Umfeldes. Darüber hinaus haben die Fachberatungsstellen weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte, die in der Beratung pädagogischer Fachkräfte, in der Prävention von sexualisierter Gewalt und in der psychosozialen Prozessbegleitung liegen. Die durchschnittliche Beratungsdauer ist je nach Bedarf sehr unterschiedlich.

Im Berichtsjahr 2023 wurden in den drei benannten Fachberatungsstellen insgesamt 254 Beratungsfälle Minderjähriger registriert. Das sind 24 % weniger als im Vorjahr. Der Rückgang der Zahlen begründet sich aus einem erhöhten Beratungsbedarf von insgesamt 22 Fällen, in den 4 eigenständigen Jugendämtern der Region Hannover, die statistisch nicht berücksichtigt wurden (Langenhagen, Lehrte, Burgdorf und Laatzen). Zum anderen ist ein hoher Anstieg bei den Präventionszahlen, den Fachberatungen und bei der Vernetzungstätigkeit zu verzeichnen. Diese Zahlen sind im Themenfeldbericht Prävention hinterlegt.

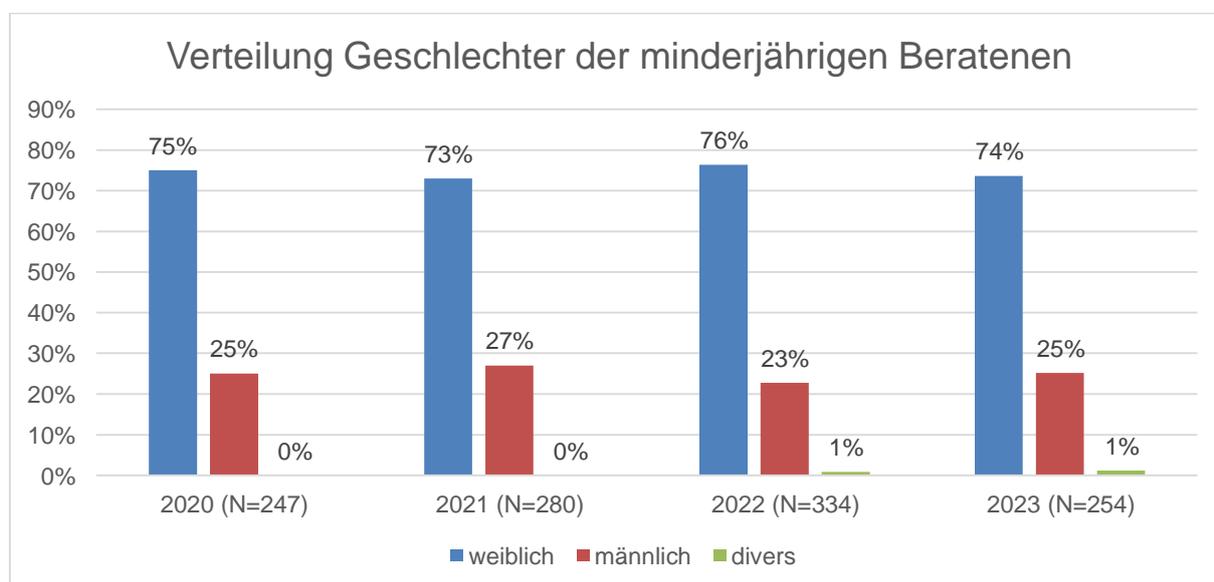


Diagramm 5: Ergebnis des Geschlechtsverhältnisses der Kinder und Jugendlichen im Vergleich 2020 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die Geschlechterverteilung (Diagramm 5) der vergangenen Jahre zeigt, dass der Anteil weiblicher Beratenen bei annähernd 75 % liegt.

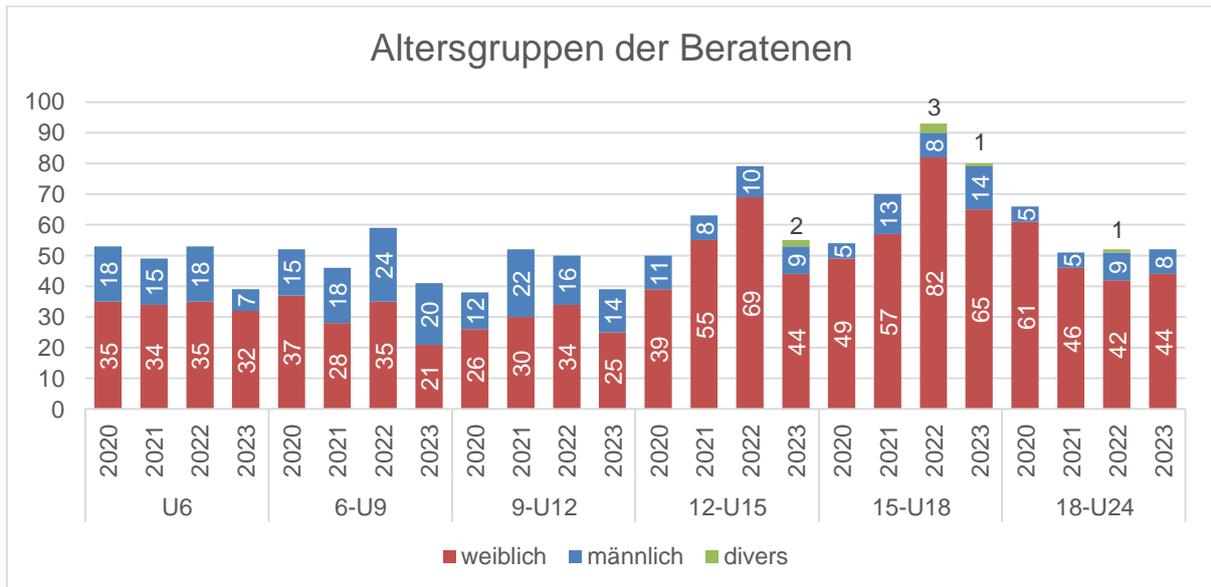


Diagramm 6: Ergebnis der Altersgruppen von Beratenen im Vergleich 2020 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

47 % der Gesamtfallzahlen (Diagramm 6) sind betroffene Kinder unter 12 Jahren, dies sind 27 % weniger als im Vorjahr. Bei den älteren Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigt sich seit Jahren eine eindeutige Verteilung mit der Tendenz: Je älter die jungen Menschen sind, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, desto häufiger sind diese weiblichen Geschlechtes.

Für das Jahr 2022 ist erstmalig die Erhebung von Zahlen geschlechtlicher Diversität eingeflossen. In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind dies 3 % der Betroffenen. Für 2023 sind es unter 1% der Betroffenen insgesamt.

Der Anteil an Prävention und Vernetzung der Beratungsstellen ist im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover ab 2021 mit einem Umfang von etwa 25 % an der Gesamtleistung einer Beratungsstelle festgeschrieben. Die hier beschriebenen Fachberatungsstellen sind im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover integriert. Dadurch wurde eine verbesserte Versorgung mit präventiven Angeboten im Bereich Kinderschutz in der Region Hannover erreicht, die im Themenfeldbericht Prävention einfließt.

2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.4.1 Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Kern der gesetzlichen Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Durchführung von fachlich fundierten Gefährdungseinschätzungen unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes, anderer Professionen, sowie der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen, sobald gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG) bekannt werden.

Die Gefährdungseinschätzung ist die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte. Gewichtige Anhaltspunkte sind „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung“. Die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen obliegt im Fachbereich Jugend der Region Hannover dem Sozialen Dienst, der sich in diesem Fall aus dem *Allgemeinen Sozialen Dienst*, dem *Pflegekinderdienst* und der *Clearingstelle* der Region Hannover zusammensetzt.

2.4.2 Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 845 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfasst. Diese befinden sich somit auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2022 (858). Die Anteile der

Gefährdungseinschätzungen für männliche und weibliche Kinder und Jugendliche hat sich, im Vergleich zum Vorjahr, etwas angeglichen.

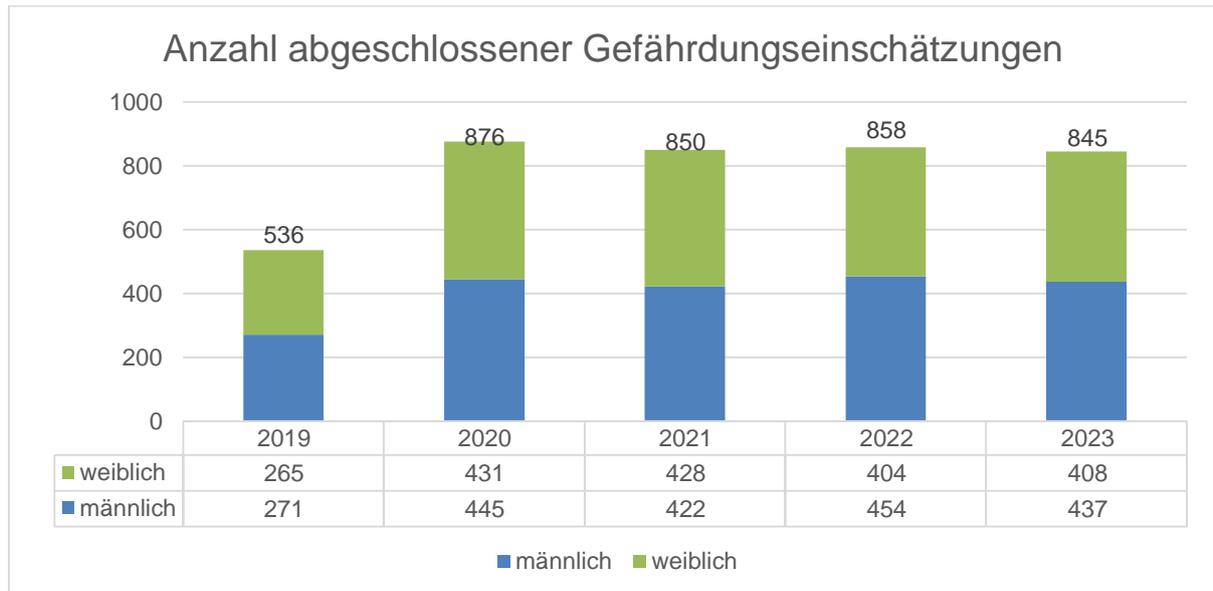


Diagramm 7: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.3 Hinweisgeber*innen

Die prozentuale Verteilung der Hinweisgeber*innen (Diagramm 8) hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 wiederholt nur leicht verschoben. Der Anteil der Hinweisgeber*innen der Betroffenen/ Zivilgesellschaft und der Polizei/ Justiz hat wie auch schon in den letzten zwei Jahren leicht zugenommen. Bei den sozialpädagogischen Fachkräften ist hingegen ein leichter Rückgang zu beobachten.

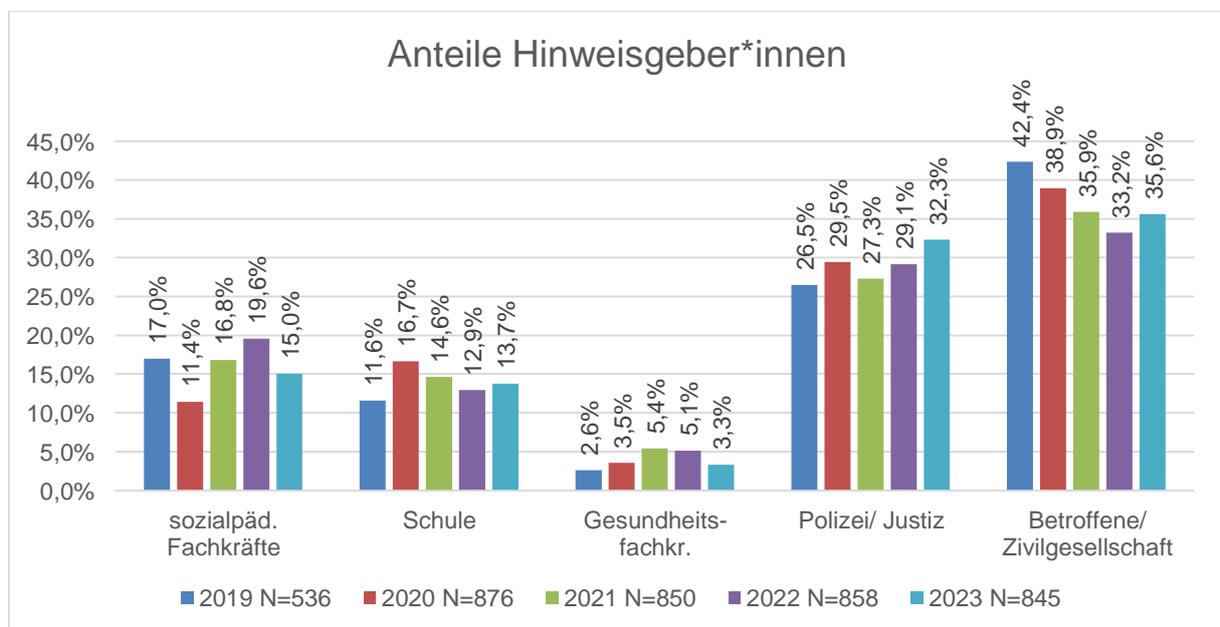


Diagramm 8: Hinweisgeber*innen für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.4 Alter der Minderjährigen

Im Berichtszeitraum 2023 hat sich der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzungen in den verschiedenen Altersgruppen teilweise leicht verändert. In der Altersgruppe der drei- bis unter sechsjährigen und Sechs- bis unter zehnjährigen Kinder wurden im Jahr 2023 anteilig etwas weniger Gefährdungseinschätzungen durchgeführt als im Jahr 2022. Bei der Altersgruppe der zehn- bis unter vierzehnjährigen und der vierzehn- bis unter achtzehnjährigen Kinder und Jugendlichen ist eine leichte Zunahme der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen zu beobachten. Gefährdungseinschätzungen bei der Altersgruppe der null- bis dreijährigen Kinder ist seit 2019 auf einem ähnlichen Niveau.

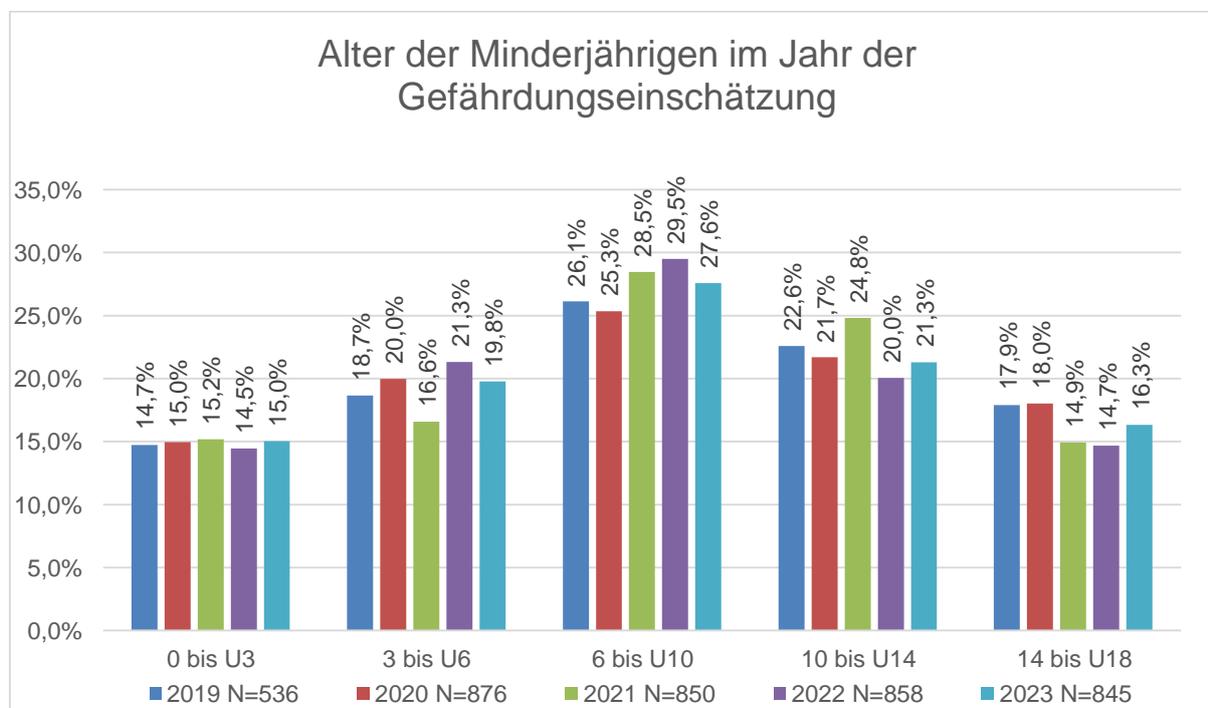


Diagramm 9: Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.5 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen werden durch die Fachkräfte in eine der drei Ergebniskategorien zugeordnet:

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist gegeben.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – es ist kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf gegeben.

In der amtlichen Landesstatistik ist zusätzlich die Möglichkeit gegeben, als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung die Auswahl *latente Kindeswohlgefährdung* zu treffen. Die Fachdiskussionen zeigen, dass mit dieser möglichen Auswahl keine klare Zuordnung über eine mögliche Gefährdung gemacht werden kann. Nach den Vorgaben des Fachbereichs Jugend der Region Hannover soll dieses Ergebnis daher nicht ausgewählt werden.

Im Zeitraum 2019 bis 2023 sind bei den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen Schwankungen im normalen Bereich zu beobachten. Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis der festgestellten Kindeswohlgefährdung befindet sich mit 20,2 % auf dem höchsten Niveau seit 2019. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist diese allerdings nur um 0,5 Prozentpunkte gestiegen. Bei dem Ergebnis *keine KWG kein Hilfebedarf* ist seit 2019 ein

kontinuierlicher Rückgang zu beobachten. Dies könnte darauf hinweisen, dass grundsätzlich mehr Hilfen, nach Meldungseingängen gemäß § 8a SGB VIII, eingeleitet werden.

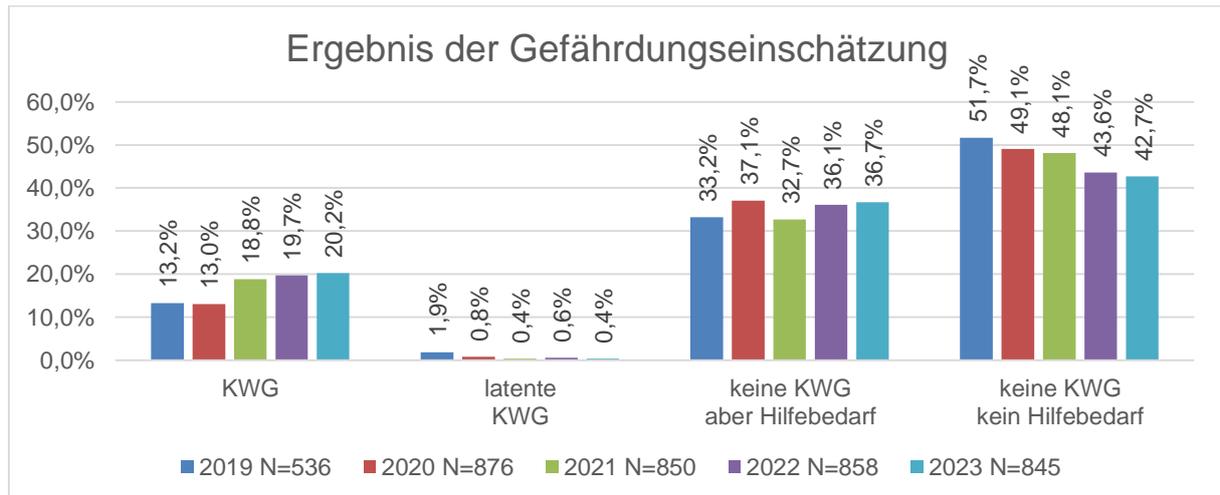


Diagramm 10: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover¹²

In Diagramm 11 wird die Verteilung der Formen der Kindesmisshandlungen der Jahre 2021 bis 2023 dargestellt. Diese werden in der statistischen Erfassung der Fachsoftware *LogoData* in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt. Dieses Diagramm wird in diesem Jahr zum dritten Mal abgebildet und in den nächsten Themenfeldberichten fortgeführt, sodass die Entwicklung der Fallzahlen über einen längeren Zeitraum beobachtet werden kann.

In diesem Jahr ist erstmalig ein Vergleich von drei Jahren möglich. Es ist zu beobachten, dass sich die Schwankungen bei den Arten der Kindeswohlgefährdungen in einem zu erwartenden Bereich befinden.

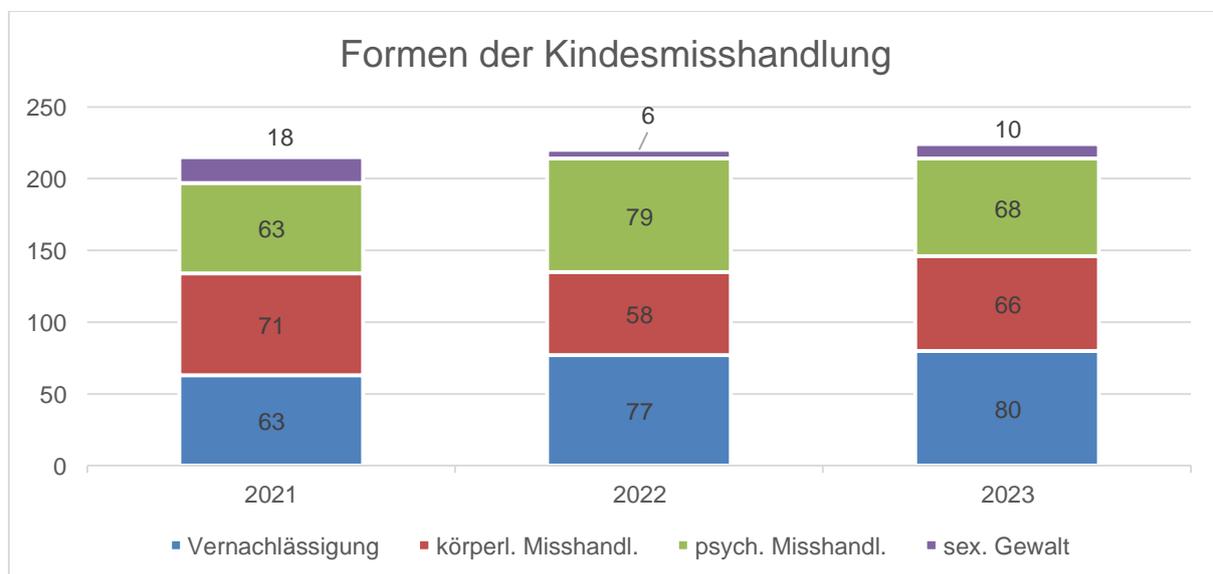


Diagramm 11: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.6 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht vor, den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen zu gewähren, wenn diese für geeignet und notwendig erachtet

¹² Siehe hierzu Anmerkung im Kapitel 2.4

werden. Das Diagramm 12 beinhaltet die Leistungen, die nach einer Gefährdungseinschätzung erbracht werden. Hierzu gehören die Leistungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), ambulante Leistungen wie Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 28, 30 und 31 SGB VIII) sowie Hilfen außerhalb des Elternhauses (§§ 33, 34 SGB VIII). Sonstige Hilfen beinhalten z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII oder den Übergang in die Psychiatrie sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Hierunter fallen auch Hilfen, die bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzungen bestanden und fortgeführt wurden.

Im Berichtszeitraum 2023 ist der prozentuale Anteil der Beratungsangebote gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII von 11,6 % (2022) auf 12,2 % (2023) leicht gestiegen. Der Anteil der stationären Hilfen im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung ist im Vergleich zum Jahr 2022 um 0,9 Prozentpunkte gesunken. Die Schwankungen befinden sich grundsätzlich in einem zu erwartenden Bereich. Sonstige Hilfen sind im Berichtszeitraum leicht angestiegen.

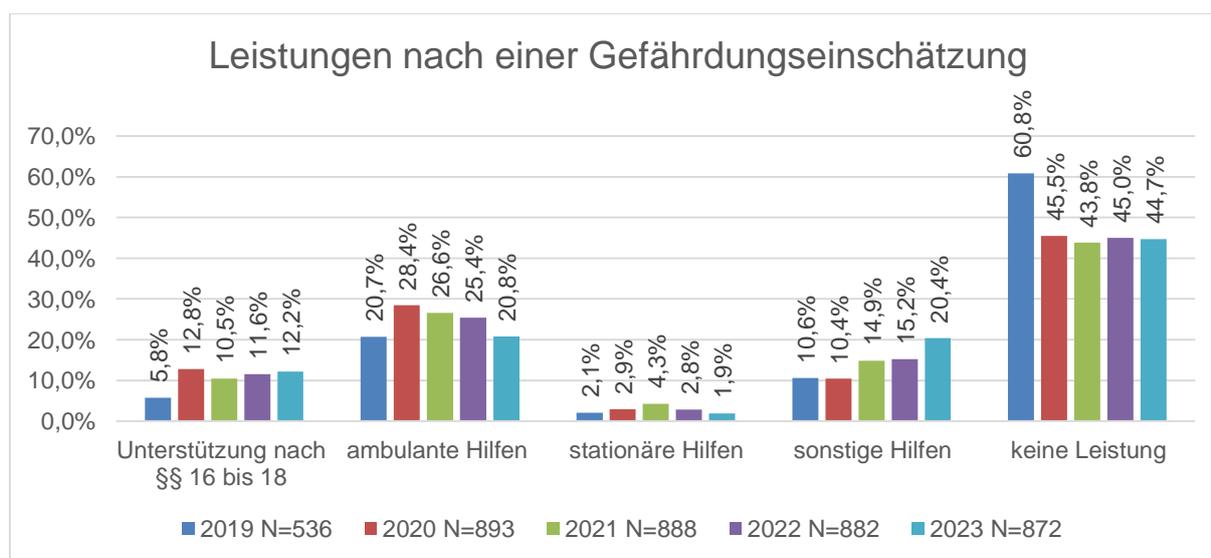


Diagramm 12: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.5.1 Begriffsbestimmung und Datengrundlagen

Der ASD und PKD sind berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine*enen Jugendliche*n in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen besteht oder das Kind oder der*die Jugendliche darum bittet. Die Inobhutnahme ermöglicht somit eine Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungssituationen. Grundsätzlich können in Obhut genommene Kinder und Jugendliche in einer Inobhutnahmeeinrichtung, bei geeigneten Personen oder in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden.

Inobhutnahmen werden zu den regulären Öffnungszeiten durch die Fachkräfte der Jugendhilfestationen und dem PKD durchgeführt. Außerhalb der Geschäftszeiten und an den Wochenenden sowie Feiertagen hält der Fachbereich Jugend eine Rufbereitschaft zur Durchführung der Inobhutnahmen vor.

Die Grundlage der vorliegenden Daten bildet die statistische Erfassung in der Fachsoftware LogoData.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher vom 28.10.2015 (in Kraft getreten zum 01.11.2015) sind auch unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) bei der Durchführung von Inobhutnahmen in den Blick zu nehmen.

Die unbegleitete Einreise von Minderjährigen und die sich anschließenden Inobhutnahmen sind auch Schutzmaßnahmen im Sinne des hier vorgestellten Themenfeldes Kinderschutz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass unbegleitete minderjährige Ausländer*innen eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen sind. Das Gefährdungsmoment dieser Gruppe liegt in der Annahme begründet, dass diese Minderjährigen durch Fluchterfahrungen und das auf sich allein gestellt sein einer besonderen Beachtung bedürfen. Inobhutnahmen von *umA* werden im Kapitel 2.5.6 vertiefend betrachtet.

2.5.2 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2023 insgesamt 384 Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII durchgeführt. Dies bildet seit 2019 die höchste Anzahl an in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich.

Insgesamt wurden 105 weibliche Kinder und Jugendliche und 279 männliche Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum in Obhut genommen. Insbesondere die Anzahl der männlichen Kinder und Jugendlichen, die in Obhut genommen wurden, ist stark angestiegen. Begründet werden kann dies durch die erhöhte Anzahl an *umA*, die in den meisten Fällen männlich sind. Auch die grundsätzlich erhöhte Anzahl an Inobhutnahmen, kann durch das benannte erhöhte Fallaufkommen der *umA* begründet werden. Auf die Situation der *umA* im Jahr 2023 wird in Kapitel 2.5.6 tiefergehend eingegangen.

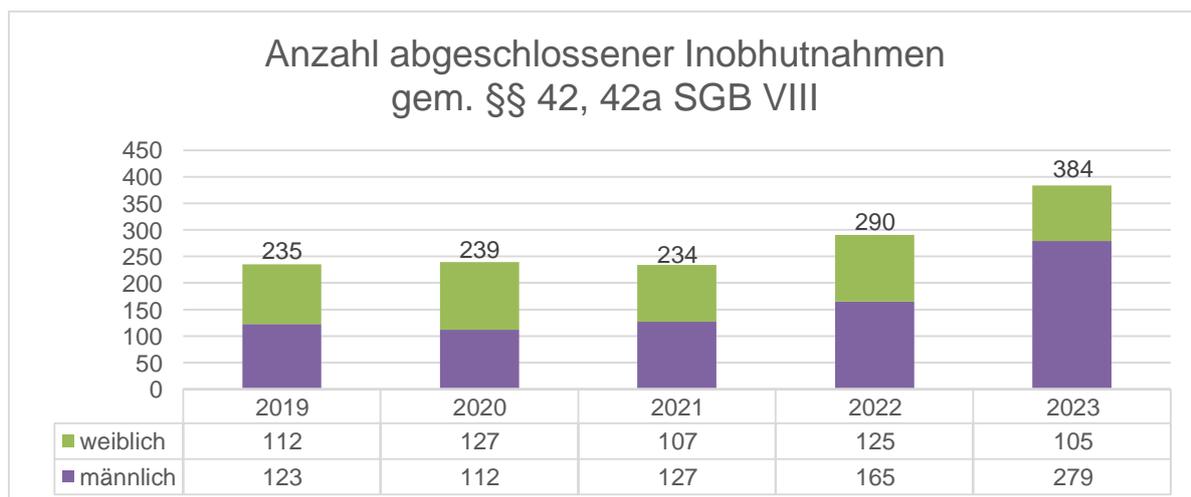


Diagramm 13: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.3 Dauer der Inobhutnahme

In Diagramm 14 wird die durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen dargestellt.

Während im Jahr 2022 die durchschnittliche Dauer einer Inobhutnahme 60,2 Tage betragen hat, haben im Jahr 2023 die Inobhutnahmen durchschnittlich 75,6 Tage angedauert. Somit befindet sich die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen auf dem höchsten Niveau seit 2019. Eine Begründung für die längere Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in Inobhutnahmeeinrichtungen könnten die geringen Kapazitäten für ambulante, teilstationäre und stationäre Anschlussmaßnahmen sein, welche im Jahr 2023 deutlich geworden sind. Begründet werden kann dies unter anderem durch den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, welcher auch die freien Jugendhilfeträger betrifft.

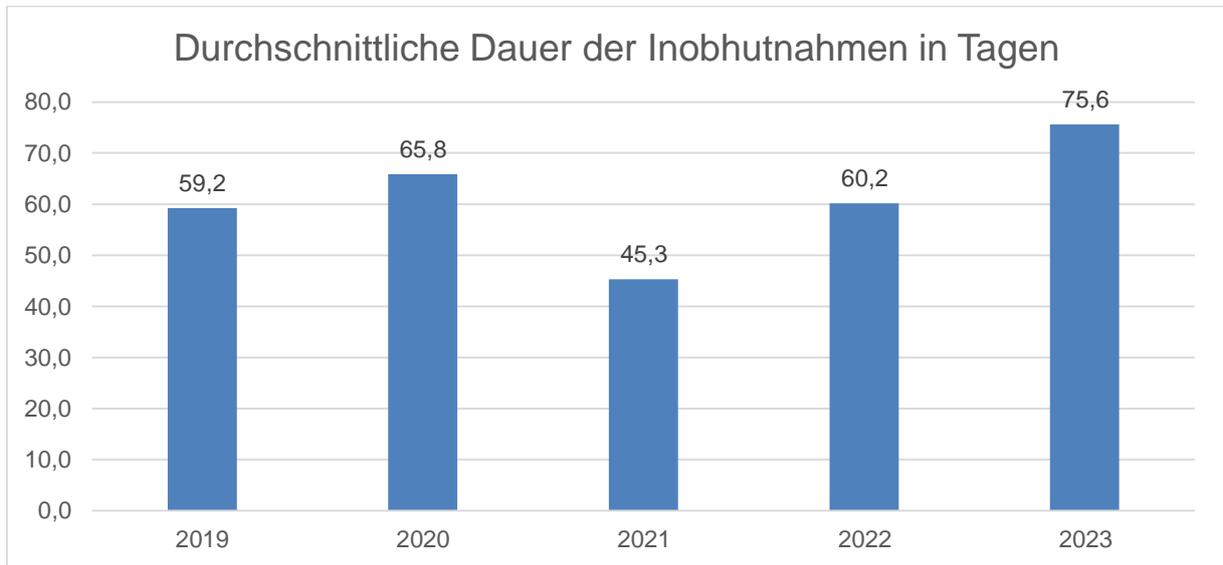


Diagramm 14: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.4 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

In Diagramm 15 werden zur besseren Übersicht die fünf wichtigsten Gründe für eine Inobhutnahme dargestellt. Bei der Angabe von Gründen kann es als Ursache Mehrfachnennungen geben, sodass als Auslöser für eine Inobhutnahme mehrere Gründe zutreffen können und in der Verteilung sichtbar sind.

Wie in den vorherigen Berichtszeiträumen, bildet der am häufigsten genannte Grund für eine Inobhutnahme die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils.

Der Inobhutnahmegrund der *Kindesmisshandlung* ist wie im Jahr 2022 prozentual leicht gesunken und beträgt 16,1 %. Der Grund der *Vernachlässigung* ist im Berichtszeitraum leicht gestiegen.

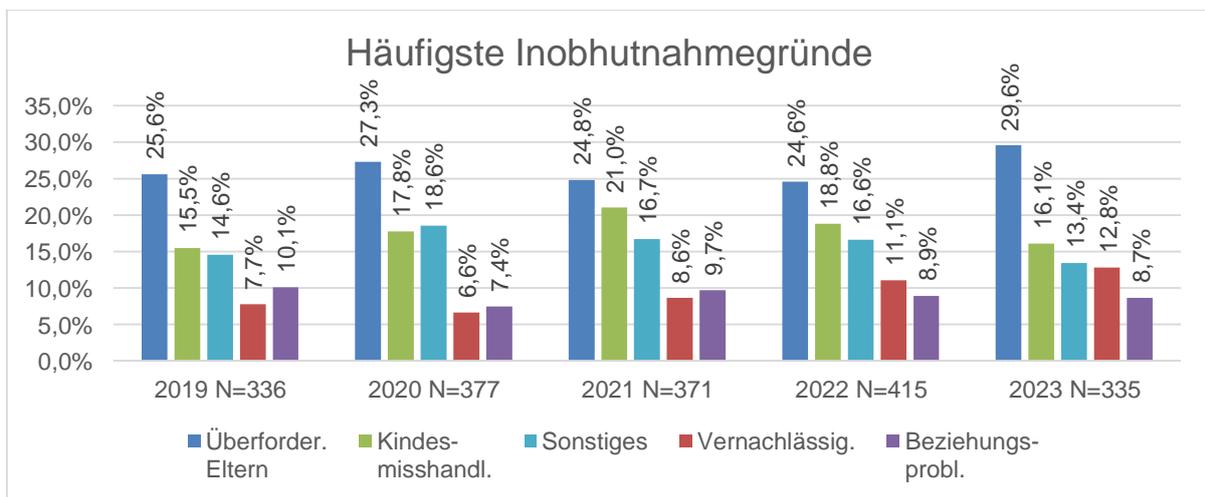


Diagramm 15: Inobhutnahmegründe in Prozent 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.5 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

Im Berichtszeitraum 2023 befindet sich die Verteilung der Altersgruppen bei Inobhutnahmen auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen Jugendlichen, sowie den Null- bis unter Dreijährigen Kindern ist eine leichte Zunahme zu beobachten.

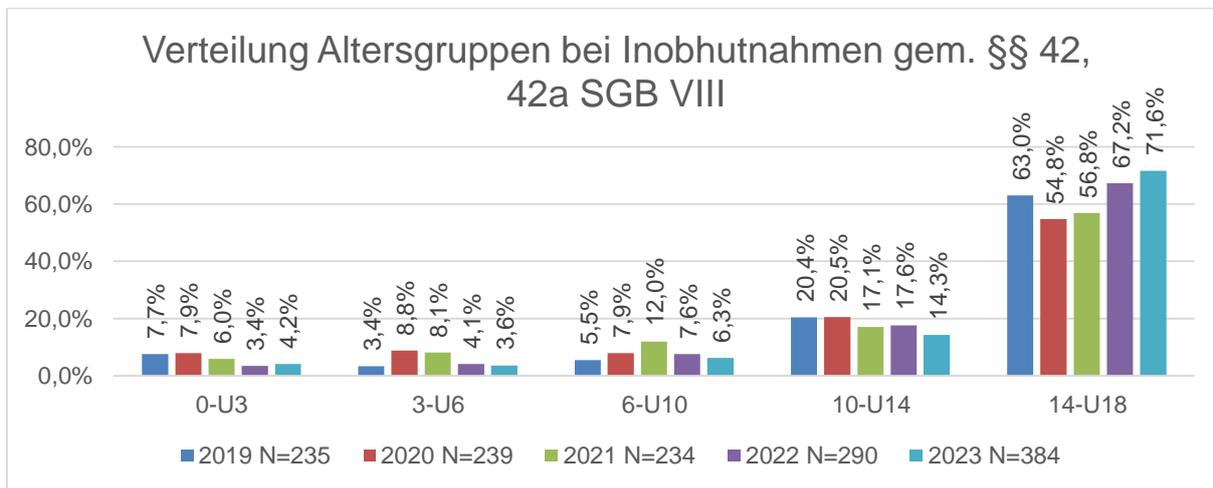


Diagramm 16: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.6 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)

Auch im Jahr 2023 ist die Anzahl von Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen stark angestiegen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. Insbesondere im zweiten Halbjahr hat sich die Aufnahmeverpflichtung monatlich so stark erhöht, dass die vorhandenen Inobhutnahmekapazitäten auf dem Gelände des Jugend-, Gäste- und Seminarhauses in Gailhof nicht mehr ausreichend waren. Es musste daher die Entscheidung getroffen werden, weitere Gebäudeteile für die Versorgung von umA zu nutzen und den bisherigen Beherbergungs- und Seminarbetrieb einzustellen.

So konnte sichergestellt werden, dass die Region Hannover zumindest ihrer Aufnahmeverpflichtung nachkommen konnte. Gleichwohl führte der anhaltende Mangel an geeigneten Anschlussstellen dazu, dass die Geflüchteten über einen längeren Zeitraum in der Inobhutnahme verbleiben mussten. Auch die systematische Akquise von Einrichtungsplätzen in Niedersachsen und angrenzenden Bundesländern reichte nicht aus, um alle Geflüchteten zeitnah zu vermitteln.

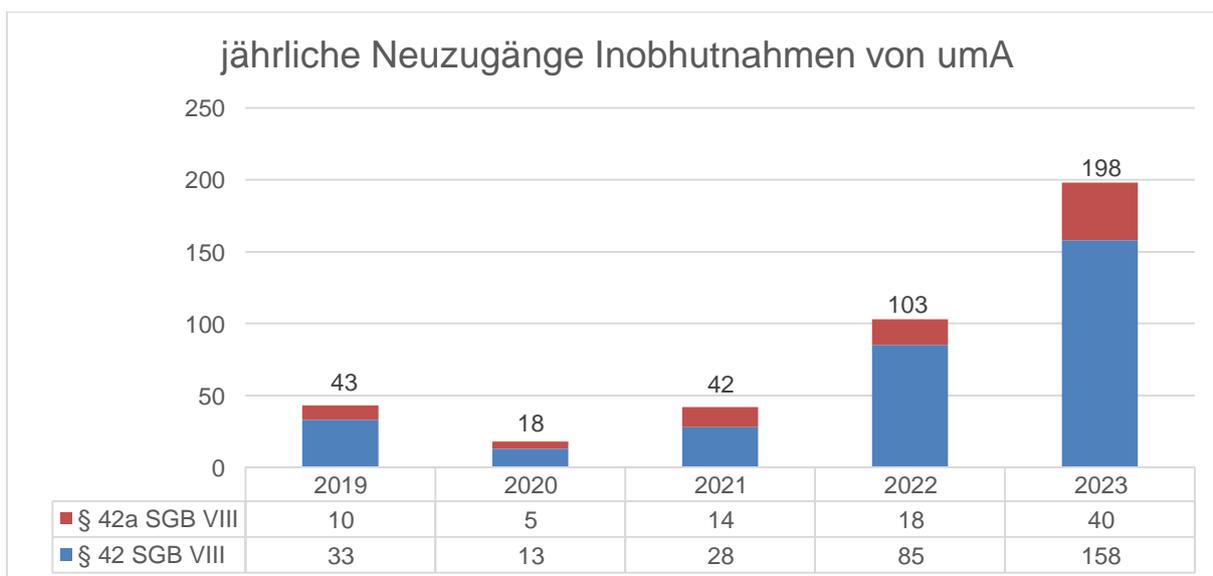


Diagramm 17: Neu in Obhut genommene umA 2019-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover¹³

¹³ Da hier Neuzugänge für den Zeitraum eines Jahres gezählt werden, sind umA, die zunächst gem. § 42a SGB VIII untergebracht wurden und dann in § 42 SGB VIII überführt wurden, doppelt gezählt.

2.5.7 Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Im vorliegenden Diagramm wird die Entwicklung über die Aufwendungen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII dargestellt. Die Linien stellen dabei die Aufwendungen dar, wobei die blaue Linie die Aufwendungen über alle Hilfearten nach § 42 zeigt und die rote Linie die *repräsentativen Hilfearten*. Unter einer *repräsentativen Hilfeart* ist die Hilfeart zu verstehen, die den größten Teil der gesamten Aufwendungen ausmacht und möglichst Auskunft über den mengenmäßigen Verlauf gibt. Die Auswahl einer *repräsentativen Hilfeart*¹⁴ ist erforderlich, weil es aufgrund der umfangreichen und differenzierten Abrechnungsweise eine Vielzahl an Hilfearten gibt und diese mit unterschiedlichen Mengeneinheiten (Monatlich, täglich, stündlich, individuell) abgerechnet werden. Das heißt, dass es ohne die Betrachtung von *repräsentativen Hilfearten* nicht möglich ist, den mengenmäßigen Verlauf in übersichtlicher Form grafisch abzubilden. Entsprechend dieser Logik wird die *Menge* äquivalent zu den Aufwendungen in Form von Säulen abgebildet, welche sich auf die sekundäre Y-Achse bezieht. Aus aktuellem Anlass ist die Datenreihe nach *umA* und Nicht-*umA* differenziert (gestapelte Säulen).

Bei den Aufwendungen im Jahr 2023 wird, wie im Vorjahr, deutlich, dass der hohe Anstieg der Aufwendungen durch die erhöhte Anzahl an *umA* entstanden ist, welche in Obhut genommen wurden. Während im Jahr 2022 noch 4.218 Tage für Inobhutnahmen durch die freien Träger abgerechnet wurden, waren es im Jahr 2023 hingegen 16.277 Tage. Die abgerechneten repräsentativen Hilfearten ohne *umA* sind im Vergleich zum Vorjahr im Berichtszeitraum 2023 gesunken.

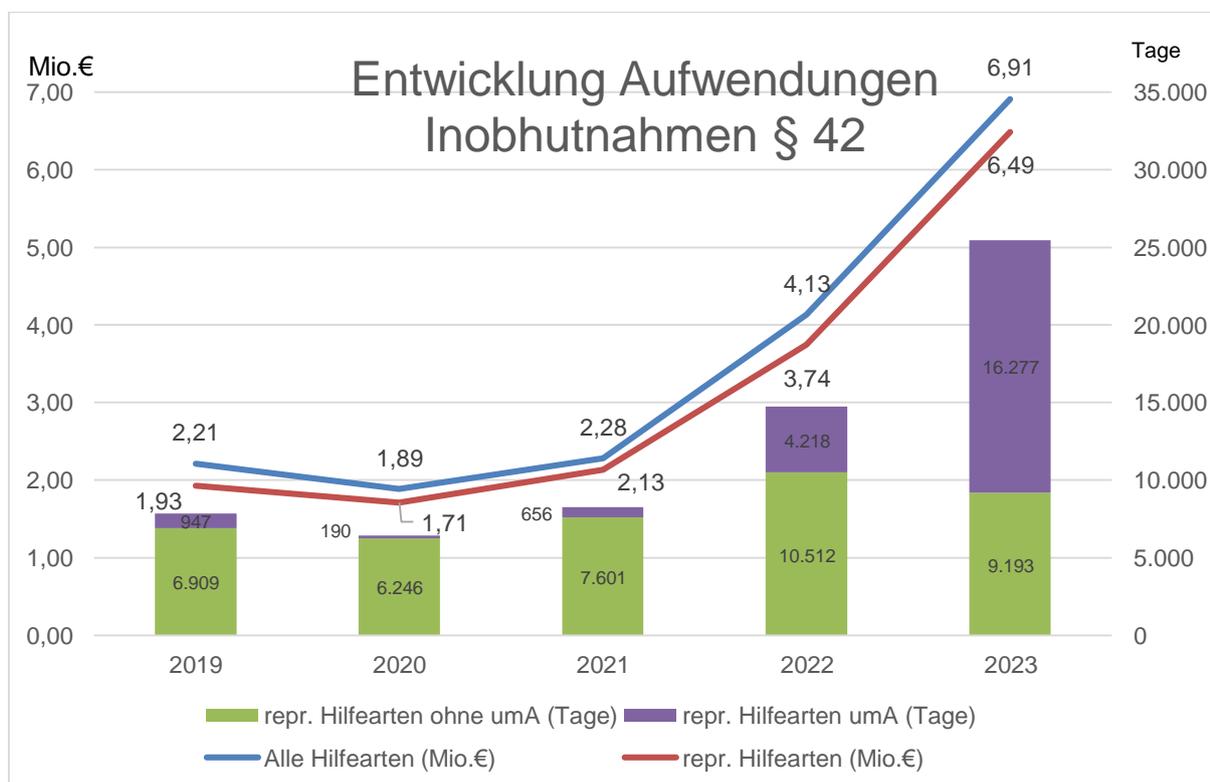


Diagramm 18: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Eine weitere Begründung der Kostensteigerung wird in Diagramm 19 deutlich.¹⁵ Die durchschnittliche Dauer (Tage) von Inobhutnahmen ist im Jahr 2023 weiter gestiegen. Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen dauern, aus den in Kapitel 2.5.3 benannten Gründen länger an. Nicht zuletzt kann hier von einem Zusammenhang zwischen fehlenden Fachkräften

¹⁴ Repräsentative Hilfeart: Tagesregelsatz und Monatssatz gem. § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)

¹⁵ Das Diagramm 19 weicht vom ähnlich anmutenden Diagramm 14 ab, weil hier nur die in 2023 abgerechneten Tage einer repräsentativen Hilfeart dargestellt werden. Im Diagramm 14 sind alle in 2023 beendeten Inobhutnahmen betrachtet worden.

in der Jugendhilfe und damit verbundenen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehenden Anschlussmaßnahmen nach einer Inobhutnahme ausgegangen werden.¹⁶

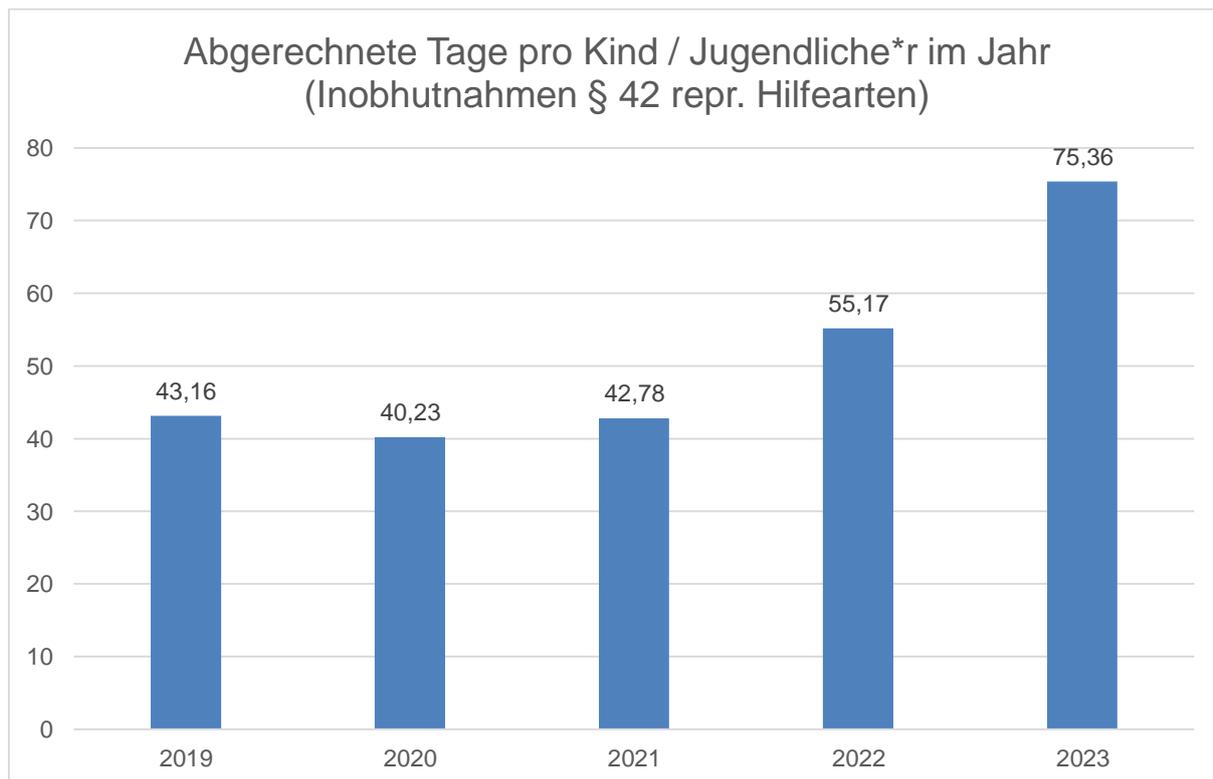


Diagramm 19: Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2019-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.6 Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

2.6.1 Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Im Team *Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften* übt das Jugendamt anstelle der Eltern ganz (bei Vormundschaften) oder teilweise (bei Ergänzungspflegschaften nur für bestimmte Wirkungskreise) die elterliche Sorge aus.

Die nach § 55 SGB VIII beauftragten Mitarbeitenden sind bei der Ausübung der elterlichen Sorge durch dessen Zuordnung zum Zivilrecht privatrechtlich tätig und bei den Einzelfallentscheidungen in der individuellen Fallführung weisungsfrei. Das Familiengericht hat hierbei die Fachaufsicht.

Abbildung 2 illustriert die wesentlichen Wirkungsbereiche der Vormundschaft:

¹⁶ Siehe Kapitel 3

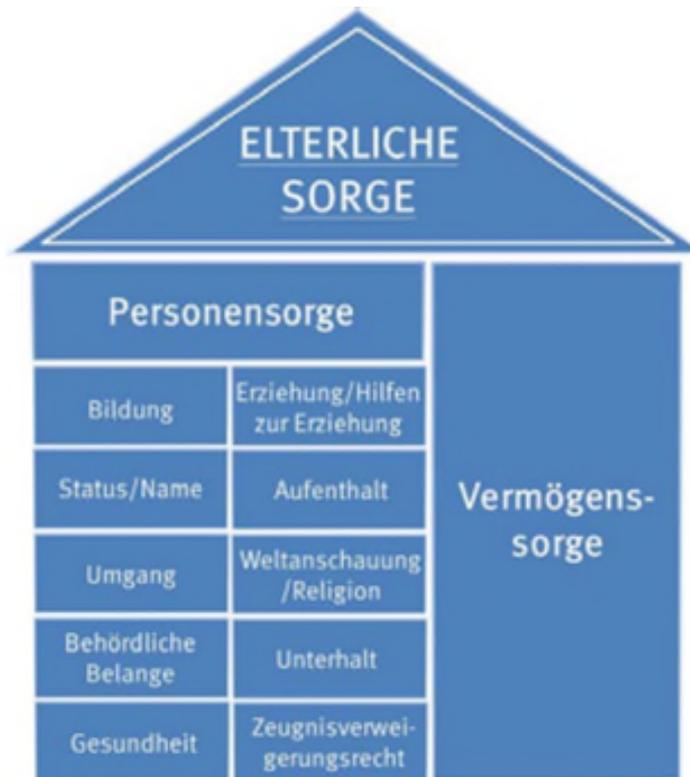


Abbildung 2: Wirkungsbereiche der Vormundschaft¹⁷

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB tritt automatisch mit der Geburt eines Kindes ein, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt minderjährig ist und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und endet mit der Volljährigkeit der Mutter.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird durch das Familiengericht angeordnet. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Kind nicht bzw. nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. In der Regel handelt es sich hierbei um einen Sorgerechtsentzug nach einer Kindeswohlgefährdung. Diese bestellte Amtsvormundschaft besteht so lange, bis das Gericht einen anderen Beschluss fasst bzw. der Mündel volljährig wird.

Eine Ergänzungspflegschaft wird zur Wahrnehmung und zum Schutz der Rechte und der Interessen der Minderjährigen ebenfalls durch das Familiengericht angeordnet. Der*die Pfleger*in vertritt das Kind nur in den vom Familiengericht bestimmten Teilbereichen der elterlichen Sorge, den sogenannten Wirkungskreisen.

Ebenso wird für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen auf Grund des Ruhens der elterlichen Sorge eine Vormundschaft durch das Familiengericht eingeleitet. Bei der Führung der Vormundschaft sind besondere Fachkenntnisse im *Ausländer-, Asyl- und Aufenthaltsrecht* erforderlich.

Die mit der Vormundschaft Beauftragten und die Fachkräfte des *PKD* und *ASD* informieren sich gegenseitig unverzüglich über Art und Umfang einer Gefährdung oder relevanten Krise sowie über die getroffenen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen Vormundschaft, *ASD* und *PKD* gewährleistet einen überprüfbaren und effizienten Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

¹⁷ (Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie, 2020)

2.6.2 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Seit dem 01.01.2023 ist das neue *Betreuungs- und Vormundschaftsrechts* in Kraft. Damit haben sich im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften einige auch organisatorische Veränderungen ergeben.

Um die gesetzgeberischen Vorgaben zu erfüllen, hat der Fachbereich Jugend die organisatorische Trennung zwischen den fallführenden Mitarbeitenden in der Vormundschaft (Fallführung) und der Koordinierung in Bezug auf die Abläufe bis zur Bestellung der Person, die die Vormundschaft bzw. Pflegschaft führt, umgesetzt.

Auch in Hinsicht auf die Stärkung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, die sich durch die Reform des *Betreuungs- und Vormundschaftsrechts* ergibt, ist im Berichtszeitraum eine Veränderung festzustellen. Die Aufträge durch die Familiengerichte, für die Führung einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft infrage kommende Personen zu überprüfen, ist im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Diese Überprüfung gehört zu den Aufgaben für die Koordination in der Vormundschaft.

Für die Fallführung der Vormundschaften/Pflegschaften bedeutet die Reform vor allem, dass die Beteiligung der Mündel/Pfleglinge an den sie betreffenden Entscheidungen mehr in den Mittelpunkt rückt. Diese Entscheidungen müssen transparent gemacht, die Einvernehmlichkeit dokumentiert, Berichte müssen besprochen und abgestimmt werden. Im Hinblick auf die Stärkung der Rechte des Mündels/Pfleglings und die Beteiligung des Mündels/Pfleglings an den Entscheidungen hat die Reform des *Betreuungs- und Vormundschaftsrechts* einen wichtigen Beitrag geleistet.

Der im Oktober 2022 beginnende, sehr hohe Zuwachs an Vormundschaften für umA setzte sich auf Grund des Ruhens der elterlichen Sorge auch im ganzen Berichtsjahr 2023 fort. Die durch die Landesverteilstelle zugewiesenen Jugendlichen sind überwiegend im Rahmen der Inobhutnahme auf dem Gelände des *Jugendgästehauses Gailhof* der Region Hannover untergebracht. Die Anschlußmaßnahmen nach der Inobhutnahme führen in der Regel dazu, dass diese *umA* in Jugendhilfeeinrichtungen ausserhalb der Region Hannover untergebracht werden, da im näheren Umfeld kaum geeignete Unterbringungsplätze durch freie Träger angeboten werden. Damit verbunden ist der Umstand, dass die fallführenden Mitarbeitenden in der Vormundschaft weite Fahrwege in Kauf nehmen müssen, um ihren gesetzlichen Auftrag nach einem monatlichen Mündelkontakt im „häuslichen“ Umfeld des Mündels durchführen zu können.

Insgesamt sind die Fallzahlen bei den Vormundschaften/Pflegschaften in 2023 kontinuierlich angestiegen, wobei die Fallzahlen bei den *umA* gegenüber den Vormundschaften/Pflegschaften nach Sorgerechtsentzügen überproportional gestiegen sind.

Die Arbeitsbelastung bei den fallführenden Mitarbeitenden war auch aufgrund von personellen Vakanzen sehr groß. Dennoch gelang es den Mitarbeitenden in der Vormundschaft/Pflegschaft trotz der gestiegenen Fallzahlen und weiten Fahrwege in und außerhalb der Region Hannover durch ihren hohen persönlichen Einsatz die gesetzlichen Aufträge zu erfüllen. Bei allen organisatorischen Schwierigkeiten wurde zu keinem Zeitpunkt die Subjektstellung des Mündels/Pfleglings, die sich aus der Reform des *Vormundschaftsrechts* ergeben hat, aus den Augen verloren.

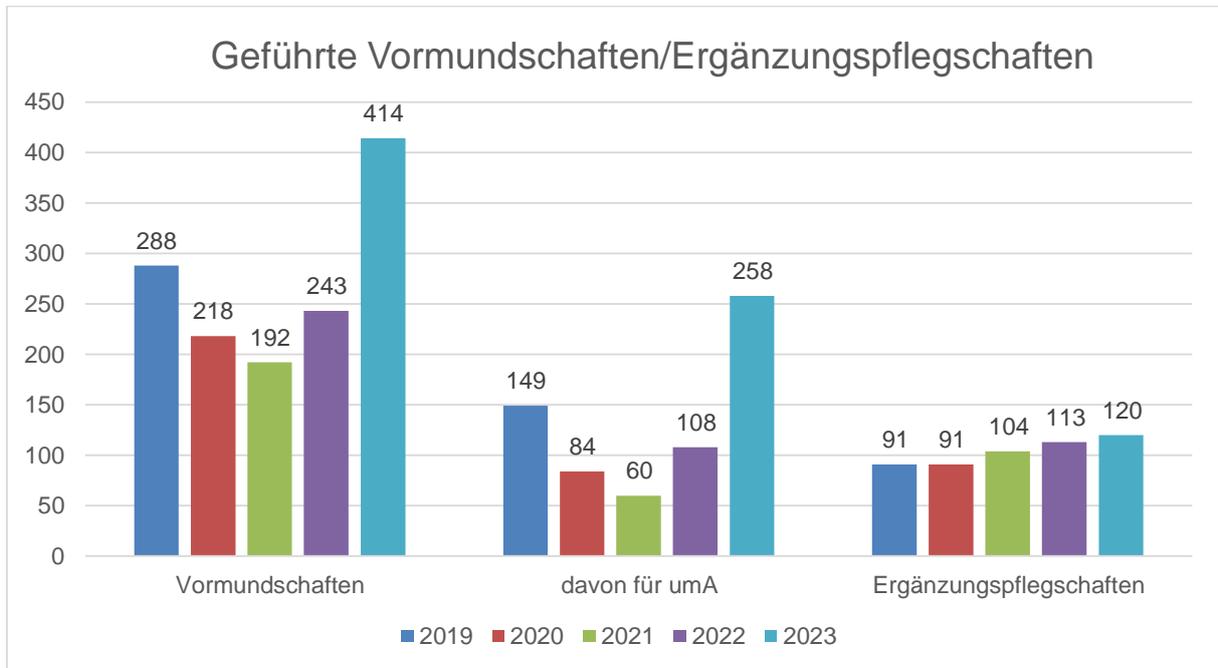


Diagramm 20: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Insgesamt ist die Zusammenarbeit der fallführenden Mitarbeitenden im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften mit den Fachkräften des *PKD* und *ASD* und anderen Beteiligten im Fachbereich Jugend trotz der weiterhin schwierigen Bedingungen im Jahr 2023 weiterhin reibungslos und effizient verlaufen. Für den Austausch und die Steuerung auf der organisatorischen Ebene im Hinblick auf die *umA* ist eine wöchentliche Abstimmungsroutine unter Beteiligung der Leitungen der Fachteams im Fachbereich Jugend etabliert worden.

Die Vorgehensweisen auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen *ASD*, *PKD* und *Vormundschaften* gewährleisten einen nachhaltigen Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

3 Schwerpunkt: Fachkräftemangel und fehlende Angebote: Auswirkungen auf den Kinderschutz

Die jüngsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe sprechen eine sehr klare Sprache: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gehört sowohl die Berufsgruppe der Erzieher*innen als auch die der Sozialpädagog*innen zu den sogenannten Engpassberufen. Das aber heißt nichts anderes, als dass das Arbeitskräftereservoir in dem Schlüsselberuf Erzieher*in für die Kinder- und Jugendhilfe nahezu ausgeschöpft ist. Ähnliches gilt für die Sozialpädagog*innen.¹⁸

Immer mehr Kinder und Jugendliche müssen versorgt werden, und der Gesetzgeber weitet kontinuierlich Leistungsansprüche aus (KJSG, GaföG...). Erstmals in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist diese in Anbetracht einer anhaltend starken Personalexpansion mit einem sich dramatisch verschärfenden Fachkräftemangel konfrontiert.¹⁹

Durchschnittlich können in der Bundesrepublik 20 % der Stellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger nicht besetzt werden. Stationäre Settings werden aufgrund fehlender Fachkräfte geschlossen.²⁰

Die Aufnahme der umA hat wie ein Brennglas die prekäre Situation in den Hilfen verstärkt. Sowohl die öffentlichen als auch die freien Träger der Jugendhilfe leiden unter Fachkräftemangel. In der Folge finden die Fachkräfte des ASD nur erschwert geeignete Angebote für Inobhutnahmen als auch für reguläre Wohngruppen.²¹

Der Fachkräftemangel führt dazu, dass es viel zu wenig Anschlusshilfen und Plätze in Wohngruppen nach § 34 SGB VIII gibt. Die Verweildauern in der Inobhutnahme steigen bundesweit deutlich an – das ist mit dem Auftrag und den Konzepten in der Inobhutnahme nicht in Einklang zu bringen. Durch das Fehlen von bedarfsgerechten Anschlusshilfen, das heißt, durch das Jugendhilfesystem selbst, verstärkt, verschlechtert bzw. manifestiert sich die Krisensituation, in welcher sich die jungen Menschen während einer Inobhutnahme befinden.

Die Dauer von Inobhutnahmen hat sich im Zeitverlauf deutlich verändert mit einer Tendenz zu längerer Maßnahmendauer (siehe 2.5.3). Die steigende Dauer hat auch Konsequenzen für die benötigten Platzkapazitäten. Zu erwarten ist daher vor dem Hintergrund der zuletzt massiv gestiegenen Inobhutnahmezahlen für umA auch ein erhöhter Bedarf an unterstützenden Hilfen für diese Gruppe junger Menschen.²²

All diese aufgeführten Punkte verweisen darauf, dass neben der Zunahme von Inobhutnahmen sich der dramatische Fachkräftemangel gravierend auf die Lebenssituation von betreuten jungen Menschen in Not auswirkt.²³

Auch aufgrund der quantitativ starken Bedeutung der Kindertagesbetreuung und dem hiermit verbundenen Fachkräftemangel deutet sich unterdessen vorerst keine Entspannung der Kinder- und Jugendhilfe am Arbeitsmarkt an. Solange unerfüllte Elternansprüche in der westdeutschen Kitalandschaft eine Herausforderung darstellen und solange unbegleitete ausländische Minderjährige Schutz und Unterbringung sowie dafür geeignetes Personal erfordern, solange in der Kinder- und Jugendhilfe die Bindung der Beschäftigten nicht verbessert wird, sprich: solange in mehreren Arbeitsfeldern ein anhaltend hoher Anteil an tätigen Personen die Kinder- und Jugendhilfe vorzeitig verlässt, wird sich die Situation nicht verbessern. Die Fachkräftemisere wird sich in den nächsten Jahren nicht von allein auflösen.²⁴

¹⁸ (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024)

¹⁹ (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024)

²⁰ (Dagott, Sekler, Strahl, & Gravelmann, 2023)

²¹ (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, 2022)

²² (Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat), 2023)

²³ (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), 2022)

²⁴ (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024)

4 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2023 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover (Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, LHH, Lehrte) finden 2x im Jahr Austauschtreffen zum Thema Bereitstellung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe von Beratungen gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII statt. Für einen gelingenden Kinderschutz soll eine Sammlung der wichtigsten Telefonnummern (Fachberatungen im Kinderschutz für Fachkräfte der eigenständigen Jugendämter in der Region Hannover, Fachdienste der Jugendämter ASD/ KSD, Rufbereitschaften außerhalb der Geschäftszeiten) im vermutetem Kinderschutzfall erstellt werden. Für Fachkräfte, ehrenamtlich Tätige und Bürger*innen soll eine Übersicht erarbeitet werden, die die jeweiligen Ansprechpartner*innen im vermuteten Kinderschutzfall auflistet. Die Fachberatung der Region Hannover wird diese Übersicht *Erreichbarkeiten im Kinderschutz* federführend bearbeiten.

Konzept Sensibilisierung Kinderschutz

Die Umsetzung der drei Bausteine des Konzepts *Sensibilisierung Kinderschutz* wird 2024 im Februar fortgesetzt. In Kooperation mit den Beratungsstellen *Violetta*, *Männerbüro* und der regionseigenen Beratungsstellen *valeo* und der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* steht die Sensibilisierung der Vereine und der offenen Jugendarbeit in der Region Hannover zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen schwerpunktmäßig im Vordergrund. So sollen die Zielgruppen der Haupt- und Nebenamtlichen, Vorstände, InsoFa, hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen, und der Ehrenamtlichen mit besonderen Funktionen sensibilisiert werden. Die Umsetzung dieses Bausteins, konnte leider aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten im Haupthaus der Region Hannover nicht in 2023 erfolgen und erfolgt daher zu Beginn des Jahres 2024 in den Räumlichkeiten der Akademie des Sports in Hannover.

Die Erarbeitung der *Kinderschutz-Website* wird gemeinsam mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover 2024 fortgesetzt. Die Website soll zukünftig Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie Fachkräften eine digitale Übersicht über die Ansprechpartner*innen im Kinderschutz in der Region Hannover bieten.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der ASD befasst sich weiterhin mit der kontinuierlichen Überarbeitung und Qualität der Arbeitsprozesse im Kinderschutz. Beispielsweise wird die Verwendung von Schutzvereinbarungen thematisiert und bearbeitet.

KJSG

Auch im Jahr 2024 wird sich der Fachbereich Jugend mit erforderlichen gesetzlichen Anpassungen auseinandersetzen und in die Praxis integrieren.

Vollzeitpflege

Die Entwicklung und Implementierung der noch unbearbeiteten Bausteine im Rahmen der Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe der Region Hannover wird unter Berücksichtigung der im Dezember 2023 veröffentlichten Landesempfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege fortgesetzt.

Im Zusammenhang mit der kinderschutzrelevanten Gesetzeslücke bzgl. der Unterbringung in Pflegefamilien mit Trägeranbindung sollen in 2024 interne Verfahren entwickelt werden, um diese Lücke auf der operativen Ebene zu schließen.

Vormundschaften

Die Umsetzung der *Reform des Vormundschaftsrechts*, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, ist in 2024 umgesetzt. Die Abläufe in Bezug auf die Fallführung der Vormundschaften/Pflegschaften sind angepasst und erfüllen die gesetzgeberischen Vorgaben. Der Vorrang

einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft wird weiterhin berücksichtigt und dort, wo es möglich und sinnvoll erscheint, auch umgesetzt.

Auch in Hinblick auf die hohe Anzahl von Vormundschaften für umA werden die Abläufe den Erforderlichkeiten kontinuierlich angepasst. Besonders unter dem Gesichtspunkt der stationären Unterbringung der jungen Geflüchteten, die größtenteils in Einrichtungen außerhalb der Region Hannover leben, wird immer wieder geprüft, ob die Fallführungen in den entsprechenden Fällen bei nur einem Mitarbeitenden in der Vormundschaft konzentriert werden. Das hat den Vorteil, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte zeitökonomisch gebündelt werden können. Somit müssen weite Anreisen in diesem Zusammenhang nur einmal durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird geprüft, ob mobile Übersetzungsgeräte unter Berücksichtigung der DSGVO angeschafft werden. Auch diese Maßnahme wäre eine Erleichterung für die Kontakte mit den ausländischen Mündeln, die in der Regel kaum deutsch sprechen. Der zeit- und kostenintensive Einsatz von Sprachmittlern würde entfallen. Die Qualität der Kontakte mit den Mündeln würde steigen; kurzfristig notwendige Gespräche wären so leichter durchzuführen.

5 Anhang

a) Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale²⁵

Vernachlässigung

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Hierbei handelt es sich um eine andauernde oder wiederholte aktive und/oder passive Unterlassung fürsorgereischen Handelns sorgereantwortlicher Personen, bei denen eine fehlende und/oder unzureichende Einsicht oder unzureichendes Wissen vorliegt (chronische Unterversorgung).</p> <p>Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung.²⁶</p> <p>Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Pflege/ Versorgung/ Gesundheit, • Hinweise auf Flüssigkeitsmangel, • Hinweise auf Unterernährung, • Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit), • nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, • Fehlen von Körperhygiene, • mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung, • mangelnde medizinische Versorgung, • unzureichende Gesundheitsfürsorge, • Mangel an Obdach/ Schutz (Aufsicht), • Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung, • Kind/ Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf, • Kind/ Jugendliche*r bleibt häufig oder ständig dem Kindergarten (ohne nachvollziehbaren Nachweis der Personensorgeberechtigten) oder der Schule fern, • nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung, • unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit, • Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen.

²⁵ (Radewagen, 2020)

²⁶ (DAS JUGENDAMT. Unterstützung die ankommt, 2023)

Beschreibung emotionale Misshandlung	Gefährdungsmerkmale
Elterliche Äußerungen und Handlungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, herabsetzen und/oder terrorisieren und ihnen das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.	<ul style="list-style-type: none">• Äußerungen und Handlungen, die das Kind/ den*die Jugendliche*n erniedrigen und/oder herabsetzen und/oder überfordern und das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln,• Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind/ der*dem Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung behindern,• Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung,• Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen,• erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind/ den*die Jugendliche*n in z. B. Trennungskonflikten unter Einbeziehung des Kindes/ der*des Jugendlichen,• Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen.

Beschreibung sexualisierte Gewalt	Gefährdungsmerkmale
<p>Im Folgenden wird die, in der fachlichen Praxis, gängige Definition von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt benannt. Diese bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten.²⁷</p> <p>Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Das gilt auch, wenn sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der*die Täter*in nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst jede sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind/ einer* einem Jugendlichen vorgenommen wird, • sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, • sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche, • sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien, • das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von Missbrauchsdarstellungen, • Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich, • Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person, • sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, • Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf erlebte sexuelle Gewalt hinweisen.

Beschreibung körperliche Misshandlung / Gewalt	Gefährdungsmerkmale
<p>Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Personen auf junge Menschen verstanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, • körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, • Zeichen von Verletzungen, • Weibliche Genitalbeschneidung/-verstümmelung, • Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen.

²⁷ (Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch, 2023)

Autonomiekonflikte junger Menschen

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Ein Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche, nicht auflösbare Wertevorstellungen beider Seiten. Ein Autonomiekonflikt entsteht meist in der Adoleszenz. Hierdurch kann die altersgerechte Entwicklung und Verselbstständigung gefährdet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • extrem einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, • keine Akzeptanz von Ablösung / Eigenständigkeit / Freiraum, • Zwangsheirat / Frühverheiratung.

Erwachsenen-/Elternkonflikte um den jungen Menschen

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Die Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson wird missachtet. Dies kann bspw. bei Konflikten zwischen Eltern im Rahmen von Trennungen und/oder Scheidungen sowie zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern erfolgen.</p> <p>Hierdurch kann die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Kind/ der*die Jugendliche befindet sich durch Konflikte zwischen Eltern oder z.B. Pflegeeltern in einem starken Loyalitätskonflikt, • Streit ums Kind in Trennungskonflikten unter Einbeziehung des Kindes.

Andere Formen der Kindeswohlgefährdung

Beschreibung spezifische Gefährdungen im Jugendalter	Gefährdungsmerkmale
<p>Im Jugendalter können jungen Menschen durch besondere Merkmale gefährdet sein, welche sich auf ihre psychische und physische Entwicklung negativ auswirken kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung als Transaktion: Eltern/ Erziehungsberechtigte reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form auf hochproblematisches Verhalten der*des Jugendlichen, • Zwangsheirat.

Beschreibung weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	Gefährdungsmerkmale
<p>Über die genannten Gefährdungsmerkmale hinaus, gibt es weitere Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind/ den*die Jugendliche*n gegen andere Personen, • Kind/ Jugendliche*r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner*ihrer Handlungen unkoordiniert, • Kind/ Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, • Zugang zu Gewalt verherrlichenden Medien, • Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen, • Menschenhandel • Kind/ Jugendliche*r begeht häufig Straftaten, • Kind/ Jugendliche*r wird für das begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen instrumentalisiert, • Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/ der*des Jugendlichen.

b) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Module der Schutzkonzepte.....	7
Abbildung 2: Wirkungsbereiche der Vormundschaft	27

c) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	12
Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vergleich 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	13
Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2019- 2023, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	14
Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2019 bis 2023, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	14
Diagramm 5: Ergebnis des Geschlechtsverhältnisses der Kinder und Jugendlichen im Vergleich 2020 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	16
Diagramm 6: Ergebnis der Altersgruppen von Beratenen im Vergleich 2020 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	17
Diagramm 7: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	18
Diagramm 8: Hinweisgeber*innen für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	18
Diagramm 9: Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	19
Diagramm 10: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	20

Diagramm 11: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	20
Diagramm 12: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	21
Diagramm 13: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	22
Diagramm 14: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	23
Diagramm 15: Inobhutnahmegründe in Prozent 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	23
Diagramm 16: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover	24
Diagramm 17: Neu in Obhut genommene umA 2019-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	24
Diagramm 18: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	25
Diagramm 19: Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2019-2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	26
Diagramm 20: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2019 bis 2023, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	29

d) Quellenverzeichnis

- BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, IV ZB 32/56 (BGH 14. Juli 1956).
- Dagott, C., Sekler, K., Strahl, B., & Gravelmann, R. (2023). Kinder- und Jugendhilfe im Notstand. (AFET, Hrsg.) *Dialog Erziehungshilfe, 1-2023*, S. 5-6.
- DAS JUGENDAMT. *Unterstützung die ankommt*. (Juni 2023). Von <https://www.neukoelln-jugend.de/redsys/index.php/kindeswohlgefaehrdung> abgerufen
- DIJuF. (14. 05 2024). *Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII*. Von https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf abgerufen
- DIJuF-Rechtsgutachten. (2017). *Problematik der Vermittlung von Pflegekindern in Pflegeverhältnisse durch freien Träger ohne eigene Prüfung der belegenden Jugendämter SN_2017_0110 LS*.
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch. (Juni 2023). Von <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten> abgerufen
- Kinder- und Jugendhilfestatistik. (2024). *Kinder- und Jugendhilfereport 2024*. Dortmund: Verlag Barbara Budrich.
- Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat). (12 2023). Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen 2022 stark gestiegen. Dortmund: Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik - AKJ.
- Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie. (01 2020). *Konzeption Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften*. 4. Mainz. Abgerufen am 24. 05 2022 von https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/pflegschaft-bestellte-pflegschaft.php.media/189341/Konzeption_Amtsvormundschaften_Amtspflegschaften.pdf
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. (2023; 4.Auflage). *Weiterentwicklung der Vollzeitpflege Anregungen und Empfehlungen für die nds. Jugendämter*.
- Radewagen, C. (2020). *Das Osnabrücker Kinderschutzkonzept- Reader zum Kurzs insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und § 4 KKG*. Version 4.1. S. S. 14.
- Region Hannover, Fachbereich Jugend. (2023). *Themenfeldbericht 2023 - Kinderschutz: Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs zum Thema Kinderschutz - Berichtsjahr 2022*.

e) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EGH	Eingliederungshilfe
Fachberatung Kinderschutz	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
GG	Grundgesetz
HzE	Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII
InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft, Fachkraft mit besonderen fachlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen im Kinderschutz
IO	Inobhutnahme
JA/ JÄ	Jugendamt/ Jugendämter
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KoKi	Koordinierungszentrum Kinderschutz
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

f) Glossar

Begriff	Definition
Autonomiekonflikt	Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern
Berufsgeheimnis-träger*innen nach § 4 KKG	<ul style="list-style-type: none"> • Ärzt*innen, • Zahnärzt*innen, • Hebammen und Entbindungspfleger, • andere Angehörige eines Heilberufes, • Berufspsycholog*innen, • Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte, • Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, • Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagoge*innen, • Lehrkräfte, • Mitarbeitende von Zollbehörden.
Gefährdungseinschätzung	Die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
gewichtige Anhaltspunkte	Konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.
Inobhutnahme	Eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch den ASD/ PKD. Die Inobhutnahme ermöglicht vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.
Junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH; FamRZ 1956).
Personenkreis gem. § 8b SGB VIII	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pflegschaften.
Vorläufige Inobhutnahme	Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII.

g) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/ Funktion
Bernhardi, Tanja	Pflegekinder und Adoption/ Fachliche Leitung
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Heck, Wiebke	ASD-Koordination/ stellvertretende Teamleitung
Hoffmann, Günter	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfahrenslotsen/ Koordinator Vormundschaften
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten / Finanzcontrolling
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung
Pohl-Volker, Maja	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ valeo Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Volkman, Jacqueline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
von Plotho, Bettina	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfahrenslotsen/ Teamleitung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung